



Kulturerbeverordnung

Entwurf des Departementes des Innern vom 12. März 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017¹

als Verordnung:²

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene für den Vollzug des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017³;
- b) die Vereinbarungen zur Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe und dessen Beschreibung im Kulturerbeverzeichnis;
- c) die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an bewegliches und immaterielles Kulturerbe massgebenden Voraussetzungen, anrechenbaren Kosten, Beitragssätze und Verfahren;
- d) die Erhebung von Gebühren für Beratungen im Zusammenhang mit beweglichem und immateriellem Kulturerbe;
- e) Definition und Finanzierung von eigenen Vorhaben des Kantons.

² Für Kantonsbeiträge an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler und die Erhebung von Gebühren für denkmalpflegerische und archäologische Beratungen gilt die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018⁴.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Zuständiges Departement nach dem KEG ist das Departement des Innern.

² Zuständige kantonale Stellen für den Vollzug des KEG und dieses Erlasses sind:

- a) das Amt für Kultur, soweit nichts anderes bestimmt ist;
- b) das Hochbauamt für den Umgang mit Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern im Eigentum oder Besitz des Kantons.

¹ sGS 277.1.

² Abgekürzt KEV.

³ sGS 277.1; abgekürzt KEG.

⁴ sGS 277.11; abgekürzt VUKG.



- c) die Departemente und die Staatskanzlei sowie ihre jeweiligen Dienststellen, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen sowie die Gerichte und anderen Justizbehörden des Kantons für den Umgang mit beweglichem Kulturerbe im Eigentum oder Besitz des Kantons, das von ihnen verwaltet wird.

³ Die zuständigen Stellen nach Abs. 2 Bst. b und c dieser Bestimmung arbeiten beim Vollzug von Art. 5 KEG mit dem Amt für Kultur zusammen.

Art. 3 Meldepflicht

Die Departemente und die Staatskanzlei sowie ihre jeweiligen Dienststellen, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen sowie die Gerichte und anderen Justizbehörden des Kantons melden dem Amt für Kultur bewegliches Kulturgut, das nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a KEG Kulturerbe sein könnte und von ihnen verwaltet wird.

Art. 4 Beratung und Information; Gebühr (Art. 19 und 36 KEG)

¹ Das Amt für Kultur steht im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Mittel für fachliche Beratungen im Zusammenhang mit beweglichem und immateriellem Kulturerbe zur Verfügung.

² Es erhebt eine Gebühr, wenn die Beratung:

- a) komplex ist und umfangreiche Abklärungen erfordert oder
- b) in überwiegendem privatem Interesse erfolgt.

³ Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand bemessen.

II. Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe

Art. 5 Unterschutzstellungs-Vereinbarungen (Art. 9 Bst. a KEG)

¹ Die Vereinbarung zwischen Eigentümerin oder Eigentümer und dem Departement des Innern über die Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe regelt wenigstens:

- a) den Gegenstand der Unterschutzstellung;
- b) die Pflichten der Eigentümerin oder des Eigentümers und die weiteren Wirkungen der Unterschutzstellung nach Art. 11 bis 18 KEG;
- c) Vertragsdauer und Kündigung.

Art. 6 Beschreibung des im Kulturerbeverzeichnis eingetragenen Kulturerbes (Art. 10 KEG)

¹ Zu jedem unter Schutz gestellten beweglichen Kulturerbe werden, soweit bekannt oder mit vertretbarem Aufwand feststellbar, insbesondere folgende Angaben in das Kulturerbeverzeichnis aufgenommen:

- a) Titel, Objektbezeichnung;
- b) Datum und Grundlage der Unterschutzstellung;
- c) Name der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Besitzerin oder des Besitzers;
- d) Beschreibung des Kulturguts;
- e) Kurzbeschreibung des besonderen kulturellen Zeugniswerts oder der identitätsstiftenden Funktion;
- f) Aufbewahrungsort;
- g) Objekttyp;



- h) Material und Technik;
- i) Abmessungen und Gewicht;
- j) Einheiten, Stückzahl oder Umfang;
- k) Erhaltungszustand, Schäden und Reparaturen;
- l) Markierung und besondere Merkmale;
- m) Datierung;
- n) Urheberin oder Urheber;
- o) Herkunft sowie Herkunftsort oder Fundort;
- p) Literatur;
- q) eine Fotografie oder sonstige Abbildung des Objekts;
- r) Bestandes-/Inventarnummer, Findmittel.

² Die Veröffentlichung der Angaben richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 KEG.

III. Kantonsbeiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe

1. Voraussetzungen, anrechenbare Kosten und Beitragssätze

Art. 7 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen (Art. 42 Bst. a KEG)
a) allgemein

¹ Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags an bewegliches oder immaterielles Kulturerbe setzt voraus, dass:

- a) das Kulturgut:
 - 1. unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturerbe nach Art. 9 KEG ist oder
 - 2. als immaterielles Kulturerbe nach Art. 34 Bst. a KEG bezeichnet ist;
- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und Dritte sich angemessen an den Kosten der Massnahmen beteiligen;
- c) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Umsetzung der Massnahmen beim Amt für Kultur eingereicht wird. Wenn der Beitragszweck nicht gefährdet wird, kann das Amt auf begründetes Gesuch hin den Beginn der Umsetzung vor Einreichung des Beitragsgesuchs bewilligen;
- d) die Umsetzung der Massnahmen nicht während der Hängigkeit des Beitragsgesuchs begonnen wird, ausgenommen in Absprache mit dem Amt für Kultur;
- e) die Massnahmen fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt werden;
- f) das Kulturgut nicht im Eigentum des Kantons steht.

Art. 8 b) ergänzende Voraussetzungen für sakrales bewegliches Kulturerbe

¹ Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags setzt bei sakralen Kulturgütern in Ergänzung zu Art. 7 dieses Erlasses voraus, dass der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche wenigstens einen halb so hohen Beitrag wie der Kanton leistet.

Art. 9 Anrechenbare Kosten (Art. 20, 35, 42 Bst. b KEG)

¹ Anrechenbar sind:

- a) bei Kantonsbeiträgen an bewegliches Kulturerbe:
 - 1. die Kosten der Massnahmen, die für den fachgerechten und zweckmässigen Schutz sowie die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung, Erschliessung, Erforschung und Dokumentation des beweglichen Kulturerbes erforderlich sind oder



2. die für den Erwerb anfallenden Kosten;
- b) bei Kantonsbeiträgen an immaterielles Kulturerbe die Kosten der Massnahmen, die für die fachgerechte und zweckmässige Untersuchung, Erforschung, Dokumentation, Erhaltung, Pflege, Sammlung oder Weitergabe von immateriellem Kulturerbe erforderlich sind.

² Von den anrechenbaren Kosten nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

Art. 10 Beitragssätze (Art. 20, 35, 42 Bst. b KEG)

a) bewegliches Kulturerbe

1. Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung, Erschliessung, Erforschung und Dokumentation

¹ Der Kantonsbeitrag an Massnahmen für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung, Erschliessung, Erforschung und Dokumentation von beweglichem Kulturerbe beträgt 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Der konkrete Beitragssatz wird durch das Amt für Kultur nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert und dem identitätsstiftenden Charakter des Kulturguts sowie dem Nutzen der Massnahmen und der Beteiligung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder Dritter festgelegt. Bei sakralen Kulturgütern wird der Beitrag des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche an den Kantonsbeitrag angerechnet.

Art. 11 2. Erwerb

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt beim Erwerb von beweglichem Kulturerbe durch Dritte 10 bis 50 Prozent der für den Erwerb anfallenden Kosten.

² Der konkrete Beitragssatz wird durch das Amt für Kultur nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert und dem identitätsstiftenden Charakter des Kulturguts sowie dem öffentlichen Interesse am Erwerb und der Beteiligung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder Dritter festgelegt.

Art. 12 b) immaterielles Kulturerbe

¹ Der Kantonsbeitrag an Massnahmen für Untersuchung, Erforschung, Dokumentation, Erhaltung, Pflege, Sammlung und Weitergabe von immateriellem Kulturerbe beträgt 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Der konkrete Beitragssatz wird durch das Amt für Kultur nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert und dem identitätsstiftenden Charakter des Kulturguts sowie dem Nutzen der Massnahmen und der Beteiligung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder Dritter festgelegt.

Art. 13 Beitragserhöhung in besonderen Fällen

¹ Die Beitragssätze können ausnahmsweise angemessen erhöht werden, wenn bewegliches oder immaterielles Kulturerbe besonders gefährdet ist und unerlässliche Massnahmen für seinen Schutz, seine Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Dokumentation trotz angemessenen Bemühungen nicht finanziert werden können.



Art. 14 Auflagen und Bedingungen

¹ In der Zusicherung eines Kantonsbeitrags kann mit Auflagen und Bedingungen insbesondere festgelegt werden, dass:

- a) die für die subventionierte Massnahme notwendigen Untersuchungen vorgenommen werden;
- b) die Arbeiten durch das Amt für Kultur begleitet werden;
- c) das Kulturgut in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand erhalten wird sowie Änderungen in Aussehen, Form, Substanz oder Nutzung oder ein Wechsel des Aufbewahrungsortes nur mit Zustimmung des Amtes für Kultur vorgenommen werden;
- d) das Kulturgut in einem mit seiner Zweckbestimmung vereinbaren Mass öffentlich zugänglich gemacht wird.

2. Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 15 Beitragsgesuch

a) Grundsatz

¹ Wer um einen Kantonsbeitrag nachsucht, reicht dem Amt für Kultur das Gesuch mit dem Gesuchsformular ein.

² Das Amt für Kultur stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Es kann verlangen, dass Beitragsgesuche elektronisch eingereicht werden.

Art. 16 b) Form und Inhalt

¹ Das Gesuch um einen Kantonsbeitrag muss wenigstens enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte Gesuchformular;
- b) eine Beschreibung der Massnahmen;
- c) Budget und Finanzierungsplan der Massnahmen.

² Das Amt für Kultur kann die Einreichung weiterer Unterlagen und Angaben verlangen.

Art. 17 c) Bestätigung Eingang; Prüfung

¹ Das Amt für Kultur bestätigt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Eingang des Beitragsgesuchs.

² Es prüft, ob:

- a) die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs sowie die zeitlichen Bestimmungen nach Art. 7 Bst. c und d dieses Erlasses erfüllt sind. Es kann das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen, wenn die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt sind, oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewähren;
- b) die übrigen Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags erfüllt sind;
- c) unter Berücksichtigung der anderen Gesuche die verfügbaren Mittel die Ausrichtung eines Beitrags grundsätzlich erlauben;
- d) die Beitragsausrichtung mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden ist.

³ Es tritt auf ein Beitragsgesuch nicht ein, wenn:

- a) das betroffene Kulturgut nicht:
 - 1. unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturerbe nach Art. 9 KEG ist oder



- 2. als immaterielles Kulturerbe nach Art. 34 Bst. a KEG bezeichnet ist;
- b) das Gesuch die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt;
- c) das Gesuch erst nach Beginn der Umsetzung der Massnahmen eingereicht wurde und es keinen vorzeitigen Beginn der Umsetzung bewilligt hat;
- d) übrige Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung offensichtlich nicht erfüllt sind.

Art. 18 Beitragszusicherung

a) Beiträge ab Fr. 10'000.– ohne Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds

1. Antrag

¹ Für Gesuche um Kantonsbeiträge ab Fr. 10'000.–, für deren Finanzierung kein Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds besteht, bereitet das zuständige Departement zuhanden der Regierung den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses für die erforderlichen Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds vor, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags erfüllt sind und
- b) unter Berücksichtigung der anderen Gesuche die Mittel des Lotteriefonds die Ausrichtung eines Beitrags grundsätzlich erlauben.

² Das Amt für Kultur informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller nach der Beschlussfassung in der Regierung über den Antrag.

Art. 19 2. Beschluss

¹ Für Beitragsgesuche, für die der Kantonsrat Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds beschlossen hat, beschliesst das Amt für Kultur:

- a) die Zusicherung der Beiträge;
- b) die mit der Zusicherung verbundenen Auflagen und Bedingungen.

² Es lehnt Gesuche ab, bei denen die Ausrichtung eines Beitrags mangels Nachtragskredit nicht möglich ist.

Art. 20 b) übrige Beiträge

¹ In den übrigen Fällen beschliesst das Amt für Kultur die Zusicherung des Beitrags und die mit ihr verbundenen Auflagen und Bedingungen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags erfüllt sind und
- b) die Ausrichtung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt oder dem Lotteriefonds (Rahmenkredite) und der anderen Beitragsgesuche möglich ist.

² Es lehnt Gesuche ab, bei denen:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags nicht erfüllt sind oder
- b) die Ausrichtung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche nicht möglich ist.

Art. 21 c) Mitteilung Beschluss

¹ Das Amt für Kultur teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Beschluss mit.

² Die Mitteilung erfolgt:



- a) bei Zusicherung eines Beitrags durch Verfügung oder Leistungsvereinbarung nach Art. 20 Abs. 3 KEG;
- b) bei Nichteintreten auf das Beitragsgesuch oder bei dessen Ablehnung mit einfachem Brief. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann nach Erhalt des Briefs eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Art. 22 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, im Zusammenhang mit dem zugesicherten Kantonsbeitrag dem Amt für Kultur:

- a) den Beginn und das Ende der Umsetzung der Massnahmen zu melden;
- b) und der Finanzkontrolle des Kantons auf Verlangen alle nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen;
- c) wesentliche Änderungen unverzüglich zu melden;
- d) nach Abschluss der Umsetzung der Massnahmen unaufgefordert innert der in der Beitragszusicherung festgelegten Frist einen schriftlichen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung vorzulegen. Das Amt für Kultur kann die Frist angemessen verlängern.

Art. 23 Mehrkosten

¹ Das Amt für Kultur kann auf begründetes Gesuch mit zusätzlicher Verfügung den Kantonsbeitrag erhöhen, wenn unvorhersehbar und unvermeidbar die anrechenbaren Kosten massgeblich höher ausfallen und dies dem Amt unverzüglich gemeldet wird.

Art. 24 Auszahlung des Beitrags

¹ Nach der Prüfung von Schlussbericht und Schlussabrechnung veranlasst das Amt für Kultur die Auszahlung des zugesicherten Kantonsbeitrags, wenn:

- a) die Massnahmen gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt worden sind;
- b) Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind;
- c) die Schlussabrechnung dem Budget und Finanzierungsplan entspricht.

² In begründeten Fällen kann der Beitrag teilweise als Vorschuss oder in Raten ausbezahlt werden.

Art. 25 Verfall, Kürzung und Rückforderung von Beiträgen

¹ Zugesicherte Kantonsbeiträge verfallen oder können gekürzt werden, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht zugesichert wurde;
- b) die Pflichten nach Art. 22 dieses Erlasses nicht erfüllt werden;
- c) die Voraussetzungen für die Auszahlung des Beitrags nach Art. 24 dieses Erlasses nicht oder ungenügend erfüllt sind.

² Ausbezahlte Kantonsbeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht bezogen wurde;
- b) Mittel offensichtlich unsachgemäss eingesetzt wurden;
- c) Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden;
- d) innert 20 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragszusicherung;



1. der besondere kulturelle Zeugniswert oder identitätsstiftende Charakter des beweglichen oder immateriellen Kulturguts nachträglich durch die Empfängerin oder den Empfänger wesentlich beeinträchtigt wird oder
2. die das bewegliche Kulturgut betreffende Unterschutzstellungsvereinbarung durch die Eigentümerschaft gekündigt wird.

IV. Eigene Vorhaben des Kantons

Art. 26 Grundsatz (Art. 40 KEG)

¹ Als eigene Vorhaben des Kantons nach Art. 40 Abs. 2 KEG gelten Massnahmen zum Vollzug des KEG, für die keine Kantonsbeiträge nach Art. 20, 31 und 35 KEG ausgerichtet werden können, insbesondere Massnahmen zugunsten von Kulturgütern im Eigentum des Kantons.

² Eigene Vorhaben werden finanziert:

- a) für unbewegliche Kulturgüter im Eigentum des Kantons aus dem allgemeinen Staatshaushalt;
- b) für andere unbewegliche Kulturgüter sowie für bewegliche und immaterielle Kulturgüter aus dem allgemeinen Staatshaushalt oder, wenn sie einem gemeinnützigen Zweck dienen, aus dem Lotteriefonds.

³ Für eine Finanzierung aus dem Lotteriefonds werden die Bestimmungen zum Gesuchsverfahren nach Art. 15 ff. dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

II.

1. Der Erlass «Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 7. Dezember 1951»⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 22 Departement des Innern

¹ In den Geschäftsbereich des Departementes des Innern fallen:

- a) Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausübung von politischen Rechten;
- b) Aufsicht über den gesetzmässigen Bestand der Behörden (mit Ausnahme der Behörden der Schulgemeinden sowie der Organe der Zivil- und Strafrechtspflege);
- c) Aufsicht über die politischen Gemeinden und die Spezialgemeinden, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- c^{bis}) Änderungen im Bestand der Gemeinden;
- c^{ter}) Vollzug der Gesetzgebung über den Finanzausgleich;
- d) ...
- d^{bis}) Amtsnotariat, Handelsregister, Grundbuchwesen, Vormundschafts- und Kindesrecht, kantonale Gesetzgebung und administrative Anwendung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- e) konfessionelle Angelegenheiten;
- f) Begräbniswesen;
- g) Bürgerrecht und Zivilstand;
- g^{bis}) Pflegekinderwesen;

⁵ sGS 141.3.



- g^{ter}) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (ohne Sonderschulen);
 g^{quater}) Betagten- und Pflegeheime;
 g^{quinquies}) gemischte Einrichtungen nach dem Sozialhilfegesetz;
 g^{sexies}) Adoption und Herkunftssuche;
 h) Sozialhilfe, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
 i) Sozialversicherungen, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
 i^{bis}) Gleichstellung von Mann und Frau;
 i^{ter}) Integrationsförderung;
 k) Staats- und Stiftsarchiv sowie Bibliotheken;
 l) ~~Kultur~~ **Kulturförderung und Kulturerbe einschliesslich**, Denkmalpflege und Archäologie;
 i^{bis}) Lotteriefonds-Beitragswesen;
 m) Amtsbürgschaftsgenossenschaften;
 n) ...
 n^{bis}) ...
 o) ...
 p) ...
 q) ...
 r) ...
 s) ...
 t) ...

2. Der Erlass «Ermächtigungsverordnung vom 4. Januar 2011»⁶ wird wie folgt geändert:

Anhang Departement des Innern (DI)

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.05.03	Amt für Kultur	Vereinbarungen über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern	Art. 10 Bst. d der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz	Leiterin oder Leiter Amt für Kultur
DI.B.05.04 (neu)	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend archäologische Funde	Art. 22, Art. 23 und Art. 24 des Kulturerbegesetzes	Leiterin oder Leiter der Abteilung Archäologie
DI.B.05.05 (neu)	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend archäologische Denkmäler und Fundstellen	Art. 27 und 28 des Kulturerbegesetzes	Leiterin oder Leiter der Abteilung Archäologie
DI.B.05.06 (neu)	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend bewegliches und immaterielles Kulturerbe	Art. 8 Abs. 2–4 sowie Art. 15 des Kulturerbegesetzes, Art. 4	Leiterin oder Leiter oder Fachperson Kulturerbe

⁶ sGS 141.41.



Abs. 2, Art. 16
Abs. 2, Art. 17
Abs. 3, Art. 19,
Art. 20, Art. 21,
Art. 22, Art. 23
und Art. 24 der
Kulturerbever-
ordnung

3. Der Erlass «Strafprozessverordnung vom 23. November 2010»⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Mitteilungspflicht

¹ Nach Art. 33 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010⁸ macht die Staatsanwaltschaft insbesondere Mitteilung:

- a) dem Volkswirtschaftsdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
 1. den Tierschutz im Bereich der Landwirtschaft;
 2. die Jagd und Fischerei;
 3. den ~~Natur- und Heimatschutz~~ **Naturschutz**;
 4. die Bekanntgabe von Preisen und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisen-
- den;
5. die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;
6. die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih;
7. die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden;
8. die Meldepflichten von Arbeitgebern und selbständigen Dienstleistungserbringern;
9. die eidgenössische Entsendegesetzgebung;
10. den Wald;
11. über Lotterien und gewerbsmässige Wetten.
- b) dem Departement des Innern:
 1. wenn eine Person, die für eine bewilligungspflichtige Einrichtung oder in einer solchen tätig ist, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das in der Einrichtung be-
- treute Personen beeinträchtigen könnte;
2. bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über die Sozialversicherung.;
3. **bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über den Heimatschutz;**
4. **bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Kulturerbe.**
- c) dem Bildungsdepartement und dem zuständigen Schulratspräsidium:
 1. wenn eine Lehrperson angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das ihre
- Lehrtätigkeit beeinträchtigen könnte;
2. bei Widerhandlungen von Schülerinnen und Schülern, durch welche die physische, psy-
- chische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet wird;
3. bei Widerhandlungen von Drittpersonen, durch welche ein geordneter Schulbetrieb er-
- heblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- d) dem Finanzdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen:
 1. ...
 2. des Steuerrechts.
- e) dem Baudepartement bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über:
 1. den Umweltschutz;
 2. den Gewässerschutz, den Wasserbau und die Gewässernutzung;
 3. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;

⁷ sGS 962.11.

⁸ sGS 962.1.



4. den Strassenbau.
- f) dem Sicherheits- und Justizdepartement bei Widerhandlungen;
 1. von Ausländerinnen und Ausländern;
 2. gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsvorschriften;
 3. gegen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.
- g) dem Gesundheitsdepartement, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer öffentlichen oder privaten Einrichtung der Gesundheitspflege angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die Berufsausübung beeinträchtigen könnte, oder bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
 1. Arzneimittel und Medizinprodukte;
 2. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
 3. Chemikalien;
 4. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
 5. die Ausübung der medizinischen Berufe;
 6. die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege;
 7. den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege;
 8. den Schutz vor Passivrauchen;
 9. den Tierschutz;
 10. die Hundegesetzgebung;
- h) dem Gemeindepräsidium bei Widerhandlungen im Bereich der Sozialhilfe, der Hundepolizei, des Gastwirtschaftswesens, des Bau- und Strassenwesens und des Umwelt- und Gewässerschutzes;
- i) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 1. wenn Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen notwendig erscheinen;
 2. wenn eine Person, die als Beiständin oder Beistand ernannt wurde, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die verbeiständete Person beeinträchtigen könnte.

² Wird eine solche Widerhandlung durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, macht die Polizei dem zuständigen Departement, Gemeinde- oder Schulratspräsidium Mitteilung.

³ Mitteilungen an eine unzuständige Stelle werden von dieser unverzüglich an die zuständige Stelle übermittelt. Sind mehrere Stellen beteiligt, orientieren sie sich gegenseitig, soweit sie die Mitteilung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

⁴ Die Staatsanwaltschaft teilt denjenigen Stellen die Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens mit, die über dessen Einleitung informiert wurden.

III.

Der Erlass «Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933»⁹ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juli 2019 angewendet.

⁹ sGS 271.51.



Kulturerbeverordnung

Erläuterungen (Entwurf) des Departementes des Innern vom 12. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Regelungsbedarf aufgrund des Kulturerbegesetzes	3
1.2 Rechtsgrundlagen und Schnittstellen zu anderen Erlassen	3
1.2.1 Kantonaes Recht	3
1.2.2 Bundesrecht	5
1.3 Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung	5
1.3.1 Zuständigkeiten und Verfahren	5
1.3.2 Regelungen zur Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe und dessen Eintragung ins Kulturerbeverzeichnis	7
1.3.3 Voraussetzungen und Modell für Kantonsbeiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe	8
1.3.4 Ausschluss von Kantonsbeiträgen und eigene Vorhaben des Kantons	8
2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
2.1 Titel des Erlasses	10
2.2 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)	10
2.3 Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe (Art. 5 und 6)	12
2.4 Kantonsbeiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe	13
2.4.1 Voraussetzungen, anrechenbare Kosten und Beitragssätze (Art. 7 bis 14)	13
2.4.2 Zuständigkeiten und Verfahren (Art. 15 bis 25)	17
2.5 Eigene Vorhaben des Kantons (Art. 26)	21
2.6 Änderung anderer Erlasse	22
2.6.1 Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei	22
2.6.2 Ermächtigungsverordnung	22
2.6.3 Strafprozessverordnung	22
2.7 Aufhebung der Naturkörper- und Altertümer-Verordnung	22
3 Kostenfolgen	23
4 Vollzugsbeginn	24



Zusammenfassung

Der Kantonsrat hat in der Junisession 2017 das neue Kulturerbegesetz (KEG) und das neue Kulturförderungsgesetz (KFG) erlassen. Beide Erlasse sind seit dem 1. Januar 2018 in Vollzug.

Das KEG sieht vor, dass die Regierung für die beweglichen und unbeweglichen sowie immateriellen Kulturgüter Verordnungsrecht erlässt. Zu regeln sind insbesondere die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen massgebenden Voraussetzungen, anrechenbaren Kosten und Beitragssätze sowie Zuständigkeiten und Verfahren. Mit dem Erlass der neuen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG) ist die Regierung diesem Auftrag in Bezug auf Kantonsbeiträge für unbewegliche Kulturgüter (Baudenkmäler und archäologische Denkmäler) nachgekommen. Noch ausstehend sind Regelungen zu den übrigen Bereichen des KEG (Beiträge für bewegliche und immaterielle Kulturgüter, sonstiger Vollzug für alle drei Arten von Kulturgütern). Diese sollen nun in einer zweiten Verordnung zum KEG geregelt werden, der vorliegenden neuen Kulturerbeverordnung (KEV). Die Umsetzung mit zwei Verordnungen ist nötig, weil die Kantonale Denkmalpflege für ihre etablierten Aufgaben möglichst rasch über eine gesetzeskonforme Beitragsverordnung verfügen musste, während die Aufgaben in Bezug auf die Unterschutzstellung/Bezeichnung des beweglichen und immateriellen Kulturerbes und die Ausrichtung entsprechender Kantonsbeiträge neue Aufgabenbereiche sind, für die erst die massgeblichen Grundsätze entwickelt werden mussten.

Die neue KEV orientiert sich materiell und formal eng an ihrer «Schwesterverordnung», der VUKG, sowie in Bezug auf das Beitragsverfahren auch an der geplanten neuen Kulturförderungsverordnung (KfV). Die neue KEV regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- die Zuständigkeiten für den Vollzug des KEG, insbesondere für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an bewegliches und immaterielles Kulturerbe und den Umgang mit (unbeweglichem und beweglichem) Kulturerbe im Eigentum oder Besitz des Kantons;*
- Ausführungsbestimmungen zur Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe, namentlich die Inhalte der Unterschutzstellungs-Vereinbarungen und die Beschreibung des im Kulturerbeverzeichnis einzutragenden unter Schutz gestellten Kulturerbes;*
- die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an bewegliches und an immaterielles Kulturerbe geltenden Voraussetzungen, anrechenbaren Kosten, Beitragssätze und Verfahren;*
- die Definition des Begriffs der eigenen Vorhaben des Kantons zum Vollzug des KEG und deren Finanzierung;*
- die Rahmenbedingungen für unentgeltliche fachliche Beratungen im Zusammenhang mit beweglichem und immateriellem Kulturerbe durch das Amt für Kultur und für die Erhebung von diesbezüglichen Gebühren. Die Gebühren selber werden im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung geregelt. Dafür ist ein Nachtrag erforderlich.*

Mit dem Erlass der KEV muss auch die im Jahr 1933 erlassene und mittlerweile veraltete Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümer (NASV) aufgehoben werden. Dies zum einen, weil deren Inhalte in Bezug auf den Schutz archäologischer Funde neu durch das KEG und das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt werden. Zum anderen, weil die Bestimmungen der NASV betreffend den Schutz von «herrenlosen Naturkörpern» (Mineralien, Meteore, erratische Blöcke, Versteinerungen und Überreste von Tieren und Pflanzen aus alter Zeit) seit längerem nicht mehr vom Kanton vollzogen werden und daher hinfällig sind.

Vollzugsbeginn der neuen Verordnung soll der 1. Juli 2019 sein.



1 Ausgangslage

1.1 Regelungsbedarf aufgrund des Kulturerbegesetzes

In der Junisession 2017 hat der Kantonsrat das neue Kulturerbegesetz (sGS 277.1; abgekürzt KEG) und das neue Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1; abgekürzt KFG) erlassen. Mit Beschluss vom 22. August 2017 hat die Regierung den 1. Januar 2018 als Vollzugsbeginn beider Erlasse festgelegt.

Das KEG sieht vor, dass die Regierung für die vom Erlass erfassten beweglichen und unbeweglichen sowie immateriellen Kulturgüter ergänzendes Recht auf Verordnungsstufe erlässt. Zu regeln sind insbesondere die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen massgebenden Voraussetzungen, die für die Bemessung der Beiträge anrechenbaren Kosten und Beitragssätze sowie Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen (Art. 42 Bst. a–c KEG). Daneben sind für den Vollzug des KEG weitere Ausführungsbestimmungen (z.B. Zuständigkeiten für den sonstigen Vollzug, Rahmenbedingungen von Beratungen) nötig.

Mit dem Erlass der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11; abgekürzt VUKG) ist die Regierung diesem Auftrag für Kantonsbeiträge an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sowie archäologische und denkmalpflegerische Beratungen nachgekommen. Die übrigen Themen von Art. 42 KEG werden zusammen mit weiteren Ausführungsthemen, bei denen Konkretisierungsbedarf besteht, in einer zweiten Verordnung zum KEG, der neuen Kulturerbeverordnung (abgekürzt KEV), geregelt. Diese enthält insbesondere Regelungen zum beweglichen und zum immateriellen Kulturerbe.

	Kulturgüter		
	beweglich	immateriell	Unbeweglich
Beiträge (inkl. Zuständigkeiten)			
Beratung und Information; Gebühren			
sonstiger Vollzug (eigene Vorhaben, Zuständigkeiten)			

Abbildung: Vergleich Regelungsgegenstand KEV (grau) und VUKG (weiss)

Die Umsetzung des KEG mit zwei Verordnungen ist nötig, weil die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler ein etablierter Aufgabenbereich des Kantons mit einer grösseren Anzahl von Betroffenen ist (durchschnittlich rund 80 Gesuchstellende je Jahr mit einem Beitragsvolumen von insgesamt rund 3,5 Mio. Franken) und die Kantonale Denkmalpflege für ihre Aufgabenerfüllung möglichst rasch über eine gesetzeskonforme Beitragsverordnung verfügen musste. Bei der Unterschutzstellung/Bezeichnung des beweglichen und immateriellen Kulturerbes und der Ausrichtung entsprechender Kantonsbeiträge handelt es sich hingegen um neue Aufgabenbereiche, für die erst die nötigen Grundsätze entwickelt werden mussten.

1.2 Rechtsgrundlagen und Schnittstellen zu anderen Erlassen

1.2.1 Kantonales Recht

1.2.1.a Kulturerbegesetz

Das KEG regelt die Bewahrung und Überlieferung von beweglichem und unbeweglichem sowie immateriellem Kulturgut, das Kulturerbe des Kantons ist. Soweit das KEG keine Regelung enthält, gelten für unbewegliche Kulturgüter die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG) (Art. 1 Abs. 1 und 2 KEG). Das KEG regelt u.a. folgende Themen:



- Abschnitt I regelt übergreifende Themen für alle drei Formen des Kulturerbes, u.a. den Kulturerbe-Begriff mit den Begriffen «besonderer kultureller Zeugniswert» und «identitätsstiftend» (Art. 3 und 4) sowie die Pflichten der öffentlichen Hand im Umgang mit Kulturerbe in ihrem Eigentum oder Besitz (Art. 5), dessen Überlieferung sowie den Erwerb von Kulturerbe (Art. 6).
- Abschnitt II regelt das bewegliche Kulturerbe, namentlich dessen Unterschutzstellung (Ziff. 1) sowie archäologischen Funde (Ziff. 2). Geregelt werden auch die Leistungen des Kantons in Form von Beratung und Information (Art. 19) sowie Beiträgen für unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturerbe (Art. 20).
- Abschnitt III regelt unbewegliches Kulturgut, d.h. Baudenkmäler und archäologische Denkmäler. Er verweist betreffend deren Erfassung und Unterschutzstellung auf das PBG (Art. 26) und regelt ergänzend Eigentum, Bestand und Verlegung archäologischer Denkmäler (Art. 27 und 28). Zudem regelt er die Leistungen von Kanton (Bst. a) und Gemeinden (Bst. b) im Zusammenhang mit unbeweglichen Kulturgütern (Art. 29–33).
- Abschnitt IV regelt das immaterielle Kulturgut, namentlich dessen Bezeichnung und die Information des Bundes durch das zuständige Departement, die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sowie die Beratung und Information (Art. 34–36).
- Abschnitt VI regelt die Finanzierung der aufgrund des KEG entstehenden Aufwendungen und ermächtigt den Kanton, für Beiträge und eigene Vorhaben Lotteriefondsmittel zur Finanzierung heranzuziehen, sofern sie einem gemeinnützigen Zweck dienen (Art. 40).

1.2.1.b Kulturförderungsgesetz

Kantonsbeiträge an die *Vermittlung* von beweglichem oder immateriellem Kulturerbe richten sich nach dem KFG (Art. 20 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 3 KEG).¹

1.2.1.c Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter

Die VUKG regelt als Schwesterverordnung zur KEV die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sowie die Erhebung von Gebühren für denkmalpflegerische und archäologische Beratungen.

1.2.1.d Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern

Rechtsgültig ist auch noch die im Jahr 1933 erlassene Verordnung über den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (sGS 271.51; abgekürzt NASV). Sie regelt den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vor ihrer Zerstörung oder Ausfuhr aus dem Kanton. Als Naturkörper gelten hauptsächlich Mineralien, Meteore, erratische Blöcke, Versteinerungen und Überreste von Menschen, Tieren und Pflanzen aus alter Zeit, als Altertümer Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit aus früheren Zeiten, wie Gebäudeteile, Arbeitsstätten, Gräber, Waffen, Werkzeuge, Gefässe, Schmuck, Münzen usw.

1.2.1.e Einführungsgesetzgebung zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Das Kulturerbe-gesetz (Art. 1 Abs. 3 KEG) enthält einen Vorbehalt zugunsten der besonderen Gesetzgebung zur Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern. Dieser kann auch auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; nachfolgend EG-ZSG) und die dazugehörige Verordnung (sGS 413.11; nachfolgend V zum EG-ZSG) angewendet werden. Für die dort geregelten klassischen Kulturgüterschutz-Themen (Schutz bei bewaffneten

¹ Vgl. zu den zwischen KFG und KEG bestehenden Schnittstellen die Ausführungen in der Botschaft der Regierung zum Kulturförderungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (22.16.07), ABI 2017, 225 f.



Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen) gelten in erster Linie die beiden Zivilschutzverordnungen als Spezialerlasse und nicht das KEG und seine Ausführungsverordnungen. Schnittstellen zwischen den Erlassen bestehen bei:

- der Kostentragung für Sicherstellungsdokumentationen für bewegliche Kulturgüter, die Kulturerbe im Sinn des KEG sind. Stehen diese Güter im Eigentum des Kantons, sind entsprechende Massnahmen aufgrund des EG-ZSG wie auch des KEG vom Kanton zu finanzieren. Stehen die Güter im Eigentum Dritter und sind sie aufgrund des Kulturgüterschutzinventars (KGS-Inventars) des Bundes² als von nationaler oder regionaler Bedeutung eingestuft und gleichzeitig unter Schutz gestelltes Kulturerbe, sind Kantonsbeiträge sowohl gemäss EG-ZSG als auch gemäss KEG möglich. In beiden Fällen haben sich die zuständigen Stellen des Kantons abzustimmen.
- der Kostentragung für Bauten zum Schutz beweglicher Kulturgüter im Eigentum des Kantons (Kulturgüterschutzräume). Auch hier können beide Erlasse als Verpflichtung zur Finanzierung herangezogen werden.
- den Schutzmassnahmen des Kulturgüterschutzes und den Schutzmassnahmen und -vorgaben des KEG für Kulturgüter, die Kulturerbe im Sinn des KEG und im Eigentum des Kantons sind oder/und unter Schutz sind. Der KGS-Schutz, der eher praktischer Natur ist (z.B. Notfallplanungen, Schutzräume), und der KEG-Schutz, der eher rechtlicher Natur ist (Verbote, Regeln, Pflichten), ergänzen sich gegenseitig.

1.2.2 Bundesrecht

1.2.2.a Neues Geldspielgesetz

Da für die Finanzierung von Massnahmen gemäss KEG Lotteriefondsmittel hinzugezogen werden können, enthält auch das neue eidgenössische Geldspielgesetz (SR 935.51; abgekürzt BGS), das in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommen wurde, relevantes Bundesrecht. Dieses schreibt vor, dass die Kantone das Gewährungsverfahren und die für die Verteilung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zuständigen Stellen (Bst. a) sowie die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen (Bst. b) «in rechtsetzender Form», d.h. in einem Gesetz im materiellen Sinn (Gesetz oder Verordnung) zu regeln haben (Art. 127 Abs. 1 BGS).

1.2.2.b Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes

Die eidgenössische Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes (SR 444.12; abgekürzt KGVV) regelt die Kriterien für die Aufnahme von beweglichen Kulturgütern, die sich im Eigentum des Bundes befinden, in das Kulturgüterverzeichnis des Bundes, das Verfahren bezüglich Einträge ins Verzeichnis sowie die Beschreibung der eingetragenen Kulturgüter (Objekttyp, Material, Epoche oder Erstellungsdatum, Urheberin oder Urheber usw.).

1.3 Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

1.3.1 Zuständigkeiten und Verfahren

Nach Art. 42 Bst. c KEG sind auf Verordnungsstufe die Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen zu regeln. Die VUKG regelt beide Themen für Kantonsbeiträge an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler; pendent ist noch die Regelung für Kantonsbeiträge an bewegliches und immaterielles Erbe. Daneben sind auf Verordnungsstufe auch die übrigen Zuständigkeiten für den Vollzug des KEG auf Kantonsebene zu klären. Dabei ist festzulegen, welche Stellen in der Staatsverwaltung für welche Aufgaben die «zuständige kantonale Stelle» bzw. das «zuständige Departement» im Sinn des KEG sind.

² Vgl. zum KGS-Inventar (A- und B-Objekte) <http://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar.html>.



1.3.1.a Ausrichtung von Kantonsbeiträgen

Die Zuständigkeiten und Verfahren für Kantonsbeiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe lehnen sich sehr eng an die Regelungen in der VUKG für Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter und in der geplanten KfV für Kulturförderbeiträge an. Die Regelungen sind gegenseitig abgestimmt. Analog zur VUKG und zur geplanten KfV werden Beiträge, die aus dem Lotteriefonds finanziert werden, einerseits und Beiträge aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts andererseits unterschiedlich geregelt. Auch soll die KEV die in der Botschaft der Regierung zum KFG enthaltenen Überlegungen in Bezug auf Beiträge für bewegliches und immaterielles Kulturerbe umsetzen (vgl. ABl 2017, 215 ff.). Dort heisst es: «[...] Lotteriefondsbeiträge [sollen] in Zukunft formell durch Regierung und Verwaltung zugesichert und ausgerichtet werden. Der Kantonsrat bleibt unverändert zuständig für die materielle Bewilligung entsprechender Ausgaben durch Budget- und Nachtragskreditbeschlüsse zu Lasten des Lotteriefonds. Die Zuständigkeiten für die Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sollen von der Regierung durch Verordnung geregelt werden (vgl. Art. 25 E-KFG).»

Mit der rechtssatzmässigen Regelung der Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausrichtung von aus dem Lotteriefonds finanzierten Kantonsbeiträgen an bewegliches und immaterielles Kulturerbe wird auch die Vorgabe des neuen Geldspielgesetzes des Bundes (vgl. Art. 127 Abs. 1 BGS) umgesetzt, das Gewährungsverfahren und die für die Verteilung der Lotteriemittel zuständigen Stellen (Bst. a) «in rechtsetzender Form» zu regeln.

1.3.1.b Sonstiger Vollzug

Für die öffentliche Hand enthält das KEG (Art. 5) eine Selbstverpflichtung für den grundsätzlichen Umgang mit beweglichem und unbeweglichem Kulturerbe in ihrem Eigentum oder Besitz. Die Selbstverpflichtung legt die allgemeinen Grundpflichten von Kanton, Gemeinden, weiteren öffentlich-rechtlichen juristischen Personen sowie öffentliche Aufgaben erfüllenden Privaten in Bezug auf Kulturgüter fest, die Kulturerbe sind und sich in ihrem Eigentum oder Besitz befinden. Sie haben für Schutz, Erhaltung und Pflege von in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichem Kulturerbe zu sorgen und dieses nach Möglichkeit öffentlich zugänglich zu machen. Daneben kann bewegliches Kulturerbe im Eigentum oder Besitz des Kantons zusätzlich unter Schutz gestellt werden (Art. 9 Bst. b KEG), damit es vom verbesserten rechtlichen Schutz nach Art. 11 ff. KEG profitieren und ins Kulturerbeverzeichnis nach Art. 10 KEG eingetragen werden kann. Die Unterschutzstellung ist für den Kanton als Eigentümer oder Besitzer mit zusätzlichen Pflichten verbunden (vgl. z.B. Art. 12 und 15 KEG).

Zuständig für die Umsetzung der Selbstverpflichtung (Art. 5 KEG) für Kulturerbe im Eigentum oder Besitz des Kantons und die Umsetzung der Pflichten, die dem Kanton als Eigentümer oder Besitzer von durch Beschluss der Regierung unter Schutz gestelltem beweglichem Kulturerbe obliegen (vgl. z.B. Art. 12 und Art. 15 KEG), sind gemäss dem vorgelegten Verordnungsentwurf diejenigen Stellen der Staatsverwaltung, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen, Gerichte und anderen Justizbehörden des Kantons, welche die entsprechenden Gegenstände und Liegenschaften verwalten.

Beispiele:

- Das *Amt für Kultur* ist mit dem *Staatsarchiv* beispielsweise zuständig für die Umsetzung von Art. 5 KEG in Bezug auf bewegliches Kulturerbe im Eigentum oder Besitz des Kantons, das vom Staatsarchiv verwaltet wird (Archivbestände oder Teile davon, historische Dokumente und Quellen usw.). Zudem stellt es die Umsetzung der Pflichten sicher, die ihm bzw. dem Kanton nach Art. 12 ff. KEG als Eigentümer oder Besitzer von unter Schutz gestelltem beweglichem Kulturgut aus dem Staatsarchiv obliegen;



- Das *Hochbauamt* ist zuständig für die Umsetzung von Art. 5 KEG in Bezug auf Baudenkmäler und archäologische Denkmäler im Eigentum oder Besitz des Kantons.

Die Zuständigkeiten für den übrigen Vollzug des KEG werden dem Amt für Kultur übertragen (wobei die Zuständigkeiten für Kantonsbeiträge an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler in der VUKG geregelt sind). Als zuständiges Departement im Sinn des KEG wird das Departement des Innern (DI) festgelegt. Diesbezüglich wird auch das Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3; abgekürzt GeschR) angepasst.³

1.3.2 Regelungen zur Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe und dessen Eintragung ins Kulturerbeverzeichnis

Das bewegliche Kulturerbe soll im Kanton St.Gallen in Zukunft stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung rücken und besser sichtbar sein. Zudem soll das Wissen um seinen Bestand an einem Ort gebündelt, gesichert und zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck sieht das KEG ein Kulturerbeverzeichnis vor, in dem unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturerbe eingetragen und anhand von verschiedenen Angaben beschrieben sowie öffentlich zugänglich gemacht wird (Art. 10 Abs. 1 KEG). Das Verzeichnis ist im Internet zu veröffentlichen, ausgenommen Daten, die Rückschlüsse auf private Eigentümerinnen und Eigentümer und den Aufbewahrungsort von Kulturerbe ermöglichen (Art. 10 Abs. 2 KEG).

Das Verzeichnis gibt einen Überblick über das im Kanton unter Schutz gestellte bewegliche Kulturerbe. Es dient der Sicherung von Kenntnis und Wissen über dessen Bestand bzw. Umfang, Zustand und Aufbewahrung. Das Verzeichnis dient zudem auch der Identifizierung und Wiederauffindung gestohlener oder unrechtmässig ins Ausland ausgeführter Kulturgüter (verbesserter Schutz bei unrechtmässigem Abhandenkommen). Durch die Verbindung mit der Datenbank des Bundes (vgl. Art. 10 Abs. 3 KEG) vereinfacht es auch die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr der eingetragenen Kulturgüter an der Grenze und dient so dem Schutz des Kulturerbes vor der Abwanderung ins Ausland.

Damit Eigentümerinnen und Eigentümer oder Besitzerinnen und Besitzer von unter Schutz gestelltem Kulturerbe wissen, welche Angaben sie zur Eintragung ihres Kulturerbes ins Kulturerbeverzeichnis bereitstellen müssen und die entsprechenden Kulturgüter rechtsgleich erfasst werden, wird dies auf Verordnungsstufe festgelegt. In diesem Sinn orientiert sich die Liste der ins Kulturerbeverzeichnis einzutragenden Angaben an den gängigen Standards für die Erfassung bzw. Inventarisierung von Kulturgütern (vgl. z.B. auch die vergleichbaren Angaben im Kulturgüterverzeichnis des Bundes⁴). Daneben werden auch Angaben ins Verzeichnis übernommen, die aus den Vorgaben des KEG folgen.

Bewegliches Kulturerbe, das nicht Eigentum des Kantons oder einer seiner selbständigen Anstalten oder Stiftungen ist, wird nur in das Verzeichnis eingetragen, wenn es freiwillig, d.h. in gegenseitigem Einvernehmen durch Vereinbarung zwischen dem Kanton einerseits und der betroffenen Institution oder Privatperson als Eigentümerin oder Eigentümer andererseits unter Schutz gestellt wird (vgl. Art. 9 Bst. a KEG). Die wichtigsten Inhalte der Unterschutzstellungs-Vereinbarung werden im Interesse einer rechtsgleichen Ausgestaltung ebenfalls auf Verordnungsstufe festgelegt.

³ Vgl. zur Anpassung des GeschR Abschnitt 2.6.1.

⁴ Vgl. Abschnitt 1.2.2.b.



1.3.3 Voraussetzungen und Modell für Kantonsbeiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe

Alleine die Unterschutzstellung bzw. Bezeichnung gewährleistet die Bewahrung und Überlieferung von beweglichem und immateriellem Kulturerbe noch nicht. An Tätigkeiten, die auf Untersuchung, Erschliessung, Erforschung und Dokumentation von unter Schutz gestellten beweglichen Kulturgütern oder als Kulturerbe bezeichneten immateriellen Kulturgütern angelegt sind, können deshalb nach Art. 20 und Art. 35 KEG Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Die Unterstützung dieser Massnahmen durch den Kanton ist ein wichtiges Instrument, um entsprechendes Kulturerbe zu bewahren und zu überliefern und entsprechende zielgerichtete Lösungen zu steuern. Mit Beiträgen und unentgeltlicher fachlicher Beratung sollen jene erhöhten Kosten gemildert werden, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer durch eine Unterschutzstellung und die damit verbundenen Pflichten erwachsen. Ein finanzieller Anreiz fördert die rechtzeitige und damit erfahrungsgemäss auch kostengünstigere sowie die fachgerechte Investition der Eigentümerschaft in ihr unter Schutz gestelltes Kulturerbe. Mit einer fachgerechten Beratung können zudem erste Schritte zur Sicherung und Pflege von Kulturerbe eingeleitet werden.⁵

Die Beitragsvoraussetzungen und das Beitragsmodell für bewegliches und immaterielles Kulturerbe orientieren sich abgesehen von den Vorgaben des KEG (Unterschutzstellung oder Bezeichnung als Voraussetzung für Beiträge, Beitragszwecke und beitragsberechtigten Massnahmen, Art. 20 und 35 KEG) an bewährten Eckpunkten der bisherigen Beitragspraxis für bewegliche Kulturgüter (z.B. angemessene Kostenbeteiligung von Gesuchstellenden und Dritten, formelle und qualitative Anforderungen an Gesuche) und Denkmalpflegebeiträge (Kostenbeteiligung der Landeskirchen bei sakralen Kulturgütern, Regeln für Ausführungsarbeiten, Beitragsmodell).

Analog zum Beitragsmodell in der VUKG soll ein wirkungsvoller und effizienter Einsatz der für Kantonsbeiträge zur Verfügung stehenden (begrenzten) Mittel möglich sein. Das Modell soll einerseits eine Grundförderung erlauben und andererseits ermöglichen, besonders bedeutende oder herausragende Objekte, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, mit höheren, substantiellen Beiträgen gezielt zu fördern. Im Unterschied zur VUKG kann das Modell mangels entsprechender Erfahrungswerte aber nicht mit fixen Normprozentsätzen zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten arbeiten. Analog zu den Denkmalpflegebeiträgen sollen ausnahmsweise auch besondere Umstände berücksichtigt werden können. Dem Kanton wird zudem ein Instrumentarium in die Hand gegeben, um den Beitragszweck mittels Auflagen und Bedingungen nachhaltig sicherzustellen.

Mit der rechtssatzmässigen Regelung der Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an bewegliches und immaterielles Kulturerbe wird ergänzend zu Art. 3 und 4 sowie Art. 20 und 35 KEG auch die Vorgabe des neuen Geldspielgesetzes des Bundes (vgl. Art. 124 Abs. 1 BGS) umgesetzt, die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds «in rechtsetzender Form» zu regeln.

1.3.4 Ausschluss von Kantonsbeiträgen und eigene Vorhaben des Kantons

Mit dem Erlass der VUKG hat die Regierung am Grundsatz festgehalten, keine Kantonsbeiträge an die Erhaltung und Instandstellung von unbeweglichen Kulturgütern (Baudenkmäler, archäologische Denkmäler) im Eigentum des Kantons auszurichten (vgl. Art. 6 Bst. f VUKG). Dies insbesondere darum, weil dieser Grundsatz einer langjährigen Praxis entspricht und Lotteriefondsmittel gemäss den Vorgaben des neuen Geldspielgesetzes des Bundes (BGS) für gemeinnützige Zwe-

⁵ Vgl. die Erläuterungen zu Art. 19 und 20 in der Botschaft der Regierung zum Kulturerbegesetz vom 20. Dezember 2016 (22.16.08), ABI 2017, 326 f.



cke zu verwenden sind (Art. 125 Abs. 1 BGS) und nicht zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (Art. 125 Abs. 3 BGS). Da die Erhaltung und Pflege von Denkmälern im Eigentum des Kantons keinem gemeinnützigem Zweck dienen, sollen dafür keine Lotteriefondsmittel verwendet werden (vgl. Ausführungen dazu im RRB 2018/392 und in den Erläuterungen des DI zur Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018, S. 10 f.).

Der Ausschluss von Kantonsbeiträgen an Objekte im Eigentum des Kantons soll im Sinn einer einheitlichen und kohärenten Regelung auch für bewegliche Kulturgüter gelten, die als Kulturerbe unter Schutz gestellt sind. Die neue Kulturerbeverordnung sieht daher einen entsprechenden Ausschluss vor. Dieser gilt sowohl für Beiträge, die aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden, als auch für Beiträge aus dem Lotteriefonds.⁶ In diesem Sinn dienen die Beiträge des Kantons primär dazu, Dritte bei der Bewahrung und Überlieferung des Kulturerbes zu unterstützen.

Alle weiteren Massnahmen des Kantons zum Vollzug des KEG sollen grundsätzlich aus Lotteriefondsmitteln finanziert werden können, wenn sie nach Einschätzung der zuständigen Stellen einem gemeinnützigen Zweck dienen. Dies soll entsprechend der langjährigen, im Rahmen der parlamentarischen Beratung der beiden Kulturgesetze bestätigten Praxis des Kantonsrates für Lotteriefondsbeiträge weiterhin für Massnahmen zugunsten von archäologischen Denkmälern im Eigentum Dritter sowie für Massnahmen zugunsten von beweglichen Kulturgütern im Eigentum des Kantons oder Dritter gelten (Beispiele: Grabungsprojekte der Kantonsarchäologie oder Ausstellungen zu den archäologischen Funden des Kantons wie die Archäologie-Ausstellung im Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen). Entsprechende Massnahmen stellen eigene Vorhaben im Sinn von Art. 40 Abs. 2 KEG dar. Art. 40 KEG legt fest, wie die aus der Umsetzung des Kulturerbegesetzes resultierenden Aufwendungen zu finanzieren sind und unterscheidet dabei zwischen eigenen Vorhaben und Kantonsbeiträgen. Abs. 1 hält fest, dass die Finanzierung grundsätzlich aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts erfolgt. Nach Abs. 2 können ergänzend für Kantonsbeiträge nach Art. 20, 31 und 35 KEG sowie für eigene Vorhaben des Kantons Mittel aus dem Lotteriefonds herangezogen werden, wenn sie einem gemeinnützigen Zweck dienen.⁷

Die Unterscheidung zwischen Kantonsbeiträgen einerseits und weiteren Massnahmen des Kantons zum Vollzug des KEG andererseits soll im Interesse klarer und einfacher Rahmenbedingungen für den Gesetzesvollzug mit einem Grundsatzartikel in der Kulturerbeverordnung verankert werden, der den Begriff der eigenen Vorhaben des Kantons umschreibt und deren Finanzierungsquelle regelt. Massnahmen des Kantons zum Vollzug des KEG im Sinn von eigenen Vorhaben sind beispielsweise Massnahmen zum Vollzug von Art. 5 (Schutz, Erhaltung und Pflege sowie öffentliche Zugänglichmachung von Kulturerbe im Eigentum des Kantons), Art. 6 (Überlieferung von Kulturerbe im Eigentum des Kantons durch Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation und Vermittlung) oder Art. 23 (archäologische Arbeiten). Eigene Vorhaben des Kantons können dementsprechend auch unbewegliche Kulturgüter (Baudenkmäler und archäologische Denkmäler) betreffen, entweder solche im Eigentum des Kantons oder im Eigentum Dritter. In Übereinstimmung mit den beim Erlass der VUKG angestellten Überlegungen für Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter – keine diesbezügliche Praxis und Geldspielgesetz des Bundes schliesst entsprechende Beiträge insbesondere aufgrund des fehlenden gemeinnützigen Zwecks aus – sollen eigene Vorhaben des Kantons, die unbewegliche Kulturgüter im Eigentum des Kantons betreffen, nicht aus Mitteln des Lotteriefonds finanziert werden.

⁶ Die Regierung ist nach Art. 42 Bst. a KEG ermächtigt, weitere Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen festzulegen. Damit besteht im KEG selber eine gesetzliche Grundlage für einen entsprechenden Ausschluss für (bewegliche und unbewegliche) Objekte im Eigentum des Kantons.

⁷ Vgl. Botschaft der Regierung zum Kulturerbegesetz vom 20. Dezember 2016 (22.16.08), ABI 2017, 340.



2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Titel des Erlasses

Der Titel «Kulturerbeverordnung» (abgekürzt KEV) greift die Bezeichnung des Kulturerbegesetzes (KEG) auf. Er macht deutlich, dass es sich bei der Verordnung um den Basis-Ausführungserlass zum KEG handelt, der grundsätzliche Ausführungsbestimmungen zum beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Kulturerbe enthält. Nicht von der KEV erfasst werden jedoch Beiträge an und Beratungen für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler (vgl. Art. 1 Abs. 2 KEV). Diese wurden in der von der Regierung bereits am 19. Juni 2018 erlassenen ersten Verordnung zum KEG, der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG), geregelt, welche die KEV ergänzt.

2.2 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)

Im *ersten Abschnitt* werden der Gegenstand der Verordnung und die zuständigen kantonalen Stellen für den Vollzug des KEG und der Verordnung normiert sowie eine an kantonale Stellen gerichtete Meldepflicht für potenzielles bewegliches Kulturerbe im Eigentum oder Besitz des Kantons festgelegt. Zudem regelt der Abschnitt auch fachliche Beratungen durch das Amt für Kultur im Zusammenhang mit beweglichem und immateriellem Kulturerbe und die damit verbundene Erhebung von Gebühren.

Art. 1 KEV fasst den Gegenstand der Verordnung zusammen und macht deutlich, was nicht Gegenstand der Verordnung ist (Abs. 1). Die Bestimmung ermöglicht den Rechtsanwendenden und Betroffenen, sich einen raschen Überblick zu verschaffen und zusammen mit Art. 1 VUKG den für sie richtigen Ausführungserlass zum KEG zu finden. Sie verweist in Abs. 2 für Kantonsbeiträge an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler und die Erhebung von Gebühren für denkmalpflegerische und archäologische Beratungen auf die erste Ausführungsverordnung zum KEG, die VUKG.

Art. 2 KEV legt die Zuständigkeiten für den Vollzug des KEG und der KEV auf kantonaler Ebene fest. Das zuständige Departement ist das Departement des Innern (Abs. 1).⁸ Ergänzend dazu wird auch im Geschäftsreglement der Regierung (sGS 141.3) spezifiziert, dass das Departement des Innern das für das Kulturerbe zuständige Departement ist. In seinen Geschäftsbereich fallen neu die Themen «Kulturförderung und Kulturerbe einschliesslich Denkmalpflege und Archäologie» (anstatt bisher «Kultur, Denkmalpflege und Archäologie».)⁹

Zuständige kantonale Stelle für den Vollzug des KEG und der KEV sind:

- das Amt für Kultur, soweit beide Erlasse nichts anderes bestimmen (Abs. 2 Bst. a, vgl. zu den Zuständigkeiten anderer kantonomer Stellen Bst. b und c):
 - Die *Kantonsarchäologie* ist zuständig für die Umsetzung des KEG in Bezug auf archäologische Denkmäler und Funde aus dem Kanton St.Gallen, namentlich den Vollzug der Art. 6, 21–25, 27–28 sowie 39. Bereits übertragen sind ihr die Zuständigkeiten für Beratungen und Informationen sowie Beiträge im Zusammenhang mit archäologischen Denkmälern (vgl. Art. 4 Bst. b VUKG).

⁸ Das DI ist namentlich zuständig für den Abschluss von Unterschutzstellungs-Vereinbarungen (Art. 9 Bst. a KEG), für Vereinbarungen und Verfügungen bei Eigentumsbeschränkungen im Zusammenhang mit unter Schutz gestelltem beweglichem Kulturerbe (Art. 14 KEG), für Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von unter Schutz gestelltem beweglichem Kulturerbe (Art. 16 KEG) und für die Bezeichnung von immateriellem Kulturerbe und die Information der zuständigen Bundesbehörde (Art. 34 KEG).

⁹ Vgl. Abschnitt 2.6.1.



- Die *kantonale Denkmalpflege* ist zuständig für die Umsetzung des KEG in Bezug auf Baudenkmäler, namentlich den Vollzug der Art. 6 und 30. Die Zuständigkeiten für denkmalpflegerische Beratungen und Informationen sowie Kantonsbeiträge für Baudenkmäler sind in der VUKG (Art. 4 Bst. a) geregelt.
- Die Zuständigkeiten für die Umsetzung des KEG in Bezug auf bewegliches und immaterielles Kulturerbe werden im Amt für Kultur zentral gebündelt und der dafür eingerichteten Fachstelle Kulturerbe überantwortet. Diese ist für die Verfahren zur Unterschutzstellung von beweglichem (Art. 8–9) und Bezeichnung von immateriellem Kulturerbe (Art. 34) zuständig, führt das Kulturerbeverzeichnis (Art. 10) und setzt die Aufgaben im Zusammenhang mit unter Schutz gestelltem beweglichem Kulturerbe um (Art. 11–18). Sie ist weiter zuständig für die Verfahren zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an bewegliches und immaterielles Kulturerbe (Art. 20 und 35) und entsprechende fachliche Beratungen und Informationen (Art. 19 und 36).
- Das Hochbauamt ist zuständig für den Umgang mit Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern im Eigentum oder Besitz des Kantons im Sinn der allgemeinen Grundpflicht von Art. 5 KEG, d.h. für deren Schutz, Erhaltung und Pflege sowie nach Möglichkeit öffentliche Zugänglichmachung (Abs. 2 Bst. b).
- Für den Umgang mit beweglichem Kulturerbe im Eigentum oder Besitz des Kantons im Sinn der allgemeinen Grundpflicht von Art. 5 KEG sowie den Umgang mit unter Schutz gestelltem beweglichen Kulturerbe im Eigentum oder Besitz des Kantons gemäss den Pflichten nach Art. 12 ff. KEG bzw. dem entsprechenden Unterschutzstellungsbeschluss der Regierung nach Art. 9 Bst. b KEG sind die Departemente und die Staatskanzlei sowie ihre jeweiligen Dienststellen, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen sowie die Gerichte und anderen Justizbehörden des Kantons zuständig, die es verwalten (Abs. 2 Bst. c). Die Regelung schliesst die der Staatskanzlei administrativ zugeordneten Parlamentsdienste ein.¹⁰

Unter die Grundpflicht von Art. 5 KEG fallen insbesondere Vorkehrungen zum Schutz der Substanz des Kulturguts vor Veränderungen, Verschleiss oder Zerstörung, bei beweglichen Kulturgütern beispielsweise die sachgerechte Aufbewahrung und Behandlung. Zudem sollen die geschützten Kulturgüter nach Möglichkeit öffentlich zugänglich gemacht werden.¹¹

Alle kantonalen Stellen arbeiten bei der Umsetzung von Art. 5 KEG mit dem Amt für Kultur bzw. dessen zuständigen Stellen zusammen (Abs. 3). Bei archäologischen Denkmälern auf Liegenschaften oder Grundstücken des Kantons koordiniert sich das Hochbauamt z.B. mit der Kantonsarchäologie.

Art. 3 KEV regelt eine Meldepflicht für kantonale Stellen bezüglich potenziellem beweglichen Kulturerbe, das von ihnen verwaltet wird. Die Regelung schliesst die der Staatskanzlei administrativ zugeordneten Parlamentsdienste ein. Im Anschluss an die Meldung kann das Amt für Kultur als zuständige kantonale Stelle eine Beurteilung vornehmen, ob es sich beim betroffenen beweglichen Kulturgut um Kulturerbe handelt und der Regierung im Fall einer Bejahung dessen Unterschutzstellung beantragen.

Art. 4 KEV regelt die fachliche Beratung und Information im Zusammenhang mit beweglichem und immateriellem Kulturerbe durch das Amt für Kultur und den Kostenersatz bzw. die Gebührenerhebung für Beratungen. Die Regelung entspricht derjenigen in der VUKG für denkmalpflegerische und archäologische Beratungen (vgl. dort Art. 5). Das Amt für Kultur steht Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von beweglichem Kulturerbe und Dritten bei

¹⁰ Vgl. auch die Ausführungen in Abschnitt 1.3.1.b.

¹¹ Vgl. zum Inhalt der Grundpflicht von Art. 5 KEG die Erläuterungen in der Botschaft der Regierung zum Kulturerbe-gesetz vom 20. Dezember 2016 (22.16.08), ABI 2017, 317 f.



immateriellem Kulturerbe für fachliche Beratung und Information nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 KEG zur Verfügung. Da diese Tätigkeiten in Rücksicht auf Art. 11 Bst. b KV im öffentlichen Interesse liegen und mit einer fachgerechten Beratung oft erste Schritte zur Sicherung und Pflege der entsprechenden Kulturgüter eingeleitet werden können, verlangen Art. 19 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 KEG, dass solche Dienstleistungen in der Regel unentgeltlich sind. In komplexen Fällen kann es aber sinnvoll sein, für die Beratung Kostenersatz zu verlangen oder eine Gebühr zu erheben (vgl. Botschaft zum Kulturerbegesetz [ABI 2017, 326]). Aus diesem Grund wird die Verordnung analog zur VUKG um Bestimmungen ergänzt, die klären, (1.) unter welchen Rahmenbedingungen das Amt für Kultur für fachliche Beratungen zur Verfügung steht und (2.) unter welchen Bedingungen es im Sinn des KEG für Beratungen ausnahmsweise Gebühren verlangen kann und wie diese zu bemessen sind.

Abs. 1 hält fest, dass die zuständige kantonale Stelle nur im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Mittel für fachliche Beratungen nach Art. 19 Abs. 1 KEG und Art. 36 Abs. 1 KEG zur Verfügung steht. Die Bestimmung stellt klar, dass die zuständige kantonale Stelle Beratungs- und Informationsanfragen, deren Bearbeitung ihre zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, grundsätzlich ablehnen kann (d.h. unabhängig davon, ob sie unter Abs. 2 Bst. a oder b fallen oder nicht). Dabei liegt es grundsätzlich im Ermessen des Amtes für Kultur, darüber zu befinden, was unter eine fachliche Beratung fällt und was nicht. Nach Abs. 2 soll eine Gebühr erhoben werden, wenn:

- die Beratung komplex ist und umfangreiche Abklärungen (z.B. spezielle Untersuchungen oder die Einholung von Fachgutachten) erfordert, unabhängig davon, ob die Beratung im öffentlichen oder überwiegend privaten Interesse liegt (Bst. a);
- die Beratung im überwiegend privaten Interesse liegt (z.B. Beratungen zur Bestimmung von Bedeutung und Wert eines Objekts, ohne dass die ernsthafte Absicht besteht, dieses unter Schutz stellen zu lassen bzw. bloss zur Bestimmung des Werts im Hinblick auf eine Veräusserung), unabhängig davon, ob diese komplex ist und umfangreiche Abklärungen erforderlich sind (Bst. b).

Die zuständige Stelle hat im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens darüber zu befinden, ob eine Gebührenerhebung nach Massgabe von Abs. 2 nötig und – wenn ja – wie hoch diese unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit (Abs. 3) und der im zu erlassenden XVIII. Nachtrag zum Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) festgelegten Tarife (vgl. Nr. 25.01 und 25.02) ist. Das heisst umgekehrt auch, dass die zuständige Stelle auch darüber befindet, in welchen Fällen eine Beratung oder Information unentgeltlich ist.

2.3 Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe (Art. 5 und 6)

Im *zweiten Abschnitt* der Verordnung werden die in den Unterschutzstellungs-Vereinbarungen zwingend zu regelnden Vertragspunkte und die Beschreibung des im Kulturerbeverzeichnis einzutragenden Kulturerbes geregelt.

Art. 5 KEV regelt den Mindestinhalt der Unterschutzstellungs-Vereinbarungen, die der Kanton mit Eigentümerinnen und Eigentümern von beweglichem Kulturerbe abschliesst, das nicht im Eigentum des Kantons oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Stiftung des Kantons steht. Für Letztere erfolgt die Unterschutzstellung durch Beschluss der Regierung (vgl. Art. 9 KEG). Die Unterschutzstellungs-Vereinbarung regelt insbesondere:

1. den Gegenstand der Unterschutzstellung (Bst. a), z.B. die spezifische Sammlung eines bestimmten Museums);
2. die Pflichten der Eigentümerschaft und die weiteren Wirkungen der Unterschutzstellung nach Art. 11 bis 18 KEG (Bst. b), z.B. die Erhaltungs- und Meldepflichten nach Art. 12 KEG, die Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Kulturerbe ins Ausland



oder in einen anderen Kanton nach Art. 13–15 KEG oder allfällig weitere Wirkungen der Unterschutzstellung nach Art. 17 KEG (z.B. Einräumung eines zeitlich befristeten Vorkaufsrechts für den Kanton oder Festlegung eines Zustimmungserfordernisses für die Vornahme von Änderungen am Kulturgut einschliesslich Restaurierungs- und Konservierungsmassnahmen).

3. die Laufzeit und die Bedingungen und Modalitäten zur Kündigung der Vereinbarung (Bst. c).

Die Aufzählung ist bewusst nicht abschliessend. Neben den angeführten Punkten können weitere nötige Vertragspunkte in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Art. 6 KEV regelt die Beschreibung des im Kulturerbeverzeichnis eingetragenen Kulturerbes. Die Bestimmung legt die Angaben fest, die für das unter Schutz gestellte bewegliche Kulturerbe im Kulturerbeverzeichnis zu erfassen sind. Die Angaben sollen vollständig erfasst werden, soweit diese bekannt oder mit vertretbarem Aufwand feststellbar sind (Abs. 1). Die Aufzählung orientiert sich an den gängigen Standards für die Erfassung bzw. Inventarisierung von Kulturgütern (vgl. z.B. die Angaben im Kulturgüterverzeichnis des Bundes).¹² Daneben werden auch Angaben ins Verzeichnis übernommen, die aus den Vorgaben des KEG folgen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, so dass die Eintragung im Verzeichnis mit weiteren Angaben ergänzt werden kann. Nach Abs. 2 ist bei der Veröffentlichung der Angaben des Kulturerbeverzeichnisses (z.B. im Internet) auf die Einhaltung der Vorgaben von Art. 10 Abs. 2 KEG zu achten. Nach dieser Bestimmung dürfen Daten, die Rückschlüsse auf die Eigentümerin oder den Eigentümer ermöglichen, wenn sich das Kulturerbe in privatem Eigentum befindet, oder der Aufbewahrungsort des Kulturerbes nicht veröffentlicht werden. Bestimmte Angaben nach Art. 6 Abs. 1 KEV werden dementsprechend zwar ins Verzeichnis aufgenommen, dann aber nicht veröffentlicht.

2.4 Kantonsbeiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe

Im *dritten Abschnitt* der Verordnung wird die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an bewegliches und immaterielles Kulturerbe nach Art. 20 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 KEG geregelt.

2.4.1 Voraussetzungen, anrechenbare Kosten und Beitragssätze (Art. 7 bis 14)

Im *ersten Unterabschnitt des dritten Abschnitts* wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Kanton an welche Massnahmen und Kosten, in welcher Höhe und mit welchen Auflagen und Bedingungen Beiträge für bewegliches und immaterielles Kulturerbe ausrichten kann. Die Bestimmungen regeln insbesondere das Beitragsmodell des Kantons, die Kostenbeteiligung des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche bei sakralen beweglichen Kulturgütern und die Sicherstellung der mit Kantonsbeiträgen verfolgten, in Art. 20 Abs. 1 KEG und Art. 35 Abs. 1 KEG festgelegten Beitragszwecke bzw. Beitragsarten.

In Art. 7 KEV sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an bewegliches oder immaterielles Kulturerbe festgelegt. Art. 8 KEV regelt die ergänzenden Voraussetzungen für sakrales bewegliches Kulturerbe. Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

¹² Vgl. Abschnitt 1.2.2.b. Unter Findmittel im Sinn von Bst. r fallen Erschliessungsinstrumente für Archiv- oder Bibliotheksbestände sowie Sammlungen, wie z.B. Ablieferungslisten, Findkarteien, Findbücher, Inventare, Datenbanken und Bestandesübersichten. In ihnen sind die Bestände eines bestimmten abgegrenzten Sammelgebiets, z.B. eines Archivs, verzeichnet und erschlossen.



- *Art. 7 Bst. b KEV* hält fest, dass grundsätzlich eine angemessene Beteiligung der Gesuchstellenden und Dritter an den Kosten des Vorhabens vorausgesetzt wird. Mit Dritten können Gemeinden, Stiftungen, Firmen, Privatpersonen, der Bund oder andere gemeint sein. Die Voraussetzung kann sowohl durch Eigenleistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers als auch durch Beteiligungen Dritter an der Finanzierung der Massnahmen (z.B. finanzielle Beiträge, Sachleistungen) oder durch eine Mischung aus Eigenleistungen und Beteiligungen Dritter erfüllt werden.
- *Art. 7 Bst. c und d KEV* halten Regeln bezüglich Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und Umsetzung geplanter Massnahmen fest. Die Bestimmungen sollen in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. c KEV verhindern, dass die zuständige kantonale Stelle vor vollendete Tatsachen gestellt wird, bzw. sicherstellen, dass die zuständige kantonale Stelle auf die vorgesehenen Massnahmen vor dem Beginn von deren Umsetzung fachlich einwirken kann, um die Qualität der Ausführung und die Wirkung der eingesetzten kantonalen Mittel zu optimieren.
- *Art. 7 Bst. e KEV* hält fest, dass unterstützte Massnahmen fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt werden müssen. Die entsprechenden Grundsätze sind in internationalen Übereinkommen bzw. internationalen und nationalen Grundsatzdokumenten sowie bereichsspezifischen Fachrichtlinien festgehalten. Aus fachlicher Sicht wichtige Richtlinien für die Bewahrung und Überlieferung von beweglichem Kulturerbe sind beispielsweise die Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM), die Bestandeserhaltungsnorm ISO 11799 betreffend Anforderungen an die Aufbewahrung von Archiv- und Bibliotheksgut oder die Empfehlungen des Schweizerischen Verbandes für Konservierung und Restaurierung (SKR) zu Konservierung und Restaurierung in Museen und Sammlungen von 2004.
- *Art. 7 Bst. f KEV* hält analog zur VUKG im Sinn einer Ausschlussregelung fest, dass der Kanton sich selber keine Beiträge an Kulturgüter in seinem Eigentum ausrichtet.¹³ Im Unterschied zur VUKG ist dieser Ausschluss in Bezug auf Lotteriefondsbeiträge an Kulturgüter im Eigentum des Kantons allerdings nicht durch die bisherige Praxis begründet.¹⁴ Lotteriefondsmittel für schützenswerte bewegliche Kulturgüter im Eigentum des Kantons stellen eine langjährige Praxis im Kanton dar, die im Rahmen der Beratungen des Kulturerbegesetzes und des neuen Kulturförderungsgesetzes seitens Regierung und Kantonsrat gestützt wurde. An dieser Praxis hat sich auch die neue KEV zu orientieren. Für einen Ausschluss spricht aber, die Thematik «Objekte im Eigentum des Kantons» kongruent zur VUKG zu regeln sowie der Umstand, dass bei Vorhaben an Objekten im Eigentum des Kantons die Beitragsvoraussetzungen nicht gleich anwendbar sind wie bei Objekten im Eigentum Dritter. Massnahmen zum Vollzug des KEG, die bewegliche Kulturgüter im Eigentum des Kantons betreffen, gelten deshalb neu als «eigene Vorhaben des Kantons» nach Abs. 40 Abs. 2 KEG. Für solche Vorhaben werden neu keine Kantonsbeiträge mehr ausgerichtet, zu ihrer Finanzierung können aber wie von Art. 40 KEG vorgesehen neben Mitteln aus dem allgemeinen Staatshaushalt auch Lotteriefondsmittel herangezogen werden, wenn sie einem gemeinnützigen Zweck dienen (vgl. dazu Art. 26 KEV).

Art. 8 KEV hält als ergänzende Voraussetzung für Kantonsbeiträge zugunsten von sakralem beweglichem Kulturerbe eine Kostenbeteiligung der jeweils betroffenen Landeskirche fest. Die Regelung entspricht derjenigen in der VUKG für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler. Der Vollzug soll analog ausgestaltet werden. Das Amt für Kultur soll im Fall eines Gesuchs, das ein sakrales bewegliches Kulturgut betrifft, das Beitragsverfahren mit dem Katholischen Konfessionsteil oder der Evangelischen Kirche koordinieren und dabei namentlich die anrechenbaren Kosten

¹³ Vgl. zu den lotterierechtlichen Vorgaben Abschnitt 1.3.4 dieser Erläuterungen.

¹⁴ Vgl. zur Begründung des Ausschlusses in der VUKG die Ausführungen in den Erläuterungen des DI zur Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018, Abschnitt 1.4.6.



der geplanten Massnahmen sowie den konkreten Beitragssatz bestimmen, darauf basierend den Vorschlag für die Kostenbeteiligung der betroffenen Kantonalkirche berechnen und diesen der Kirche entsprechend dokumentiert mitteilen. Die Kostenbeteiligung des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche bei sakralen beweglichen Kulturgüter mit Bezug zur römisch-katholischen bzw. evangelischen Kirche soll analog zur Regelung bei Sakralbauten ein Drittel des an eine Massnahme zu leistenden Gesamtbeitrags betragen (vgl. zum Beitragssatz Art. 10 KEV) – oder, in anderen Worten, aber gleichbedeutend, der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche leistet einen halb so hohen Beitrag wie der Kanton. Der Beitrag der Kantonalkirchen wird dabei an den Kantonsbeitrag angerechnet (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 KEV), d.h. die Beiträge von Kantonalkirche und Kanton ergeben zusammen den aufgrund des Beitragssatzes (Art. 10 und 11 KEV) und der anrechenbaren Kosten (Art. 9 KEV) errechneten Beitrag.

Beispiel: Restauration und Konservierung katholischer Kirchenschatz

- Gesamtkosten: 100'000 Franken
- davon anrechenbare Kosten: 90'000 Franken
- Beitragssatz aufgrund von herausragendem kulturellem Zeugniswert: 50 Prozent
- Beitrag total: 45'000 Franken
- davon Beitragsanteil Konfessionsteil (1/3): mindestens 15'000 Franken
- davon Beitragsanteil Kanton (2/3): 30'000 Franken
- Finanzierung der übrigen Kosten (55'000 Franken) über Eigenleistungen (Eigentümer, z.B. Kirchgemeinde) und Beiträge Dritter (z.B. Stiftungen, Gemeinde).

In den *Art. 9 bis 14 KEV* wird das Beitragsmodell für Kantonsbeiträge geregelt. Dieses Modell setzt sich aus den zwei Faktoren «anrechenbare Kosten» sowie «Beitragssätze» zusammen. Der Kantonsbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation des Faktors «anrechenbare Kosten» mit dem Faktor des «Beitragssatzes», der sich je nach Bedeutung des Kulturguts bzw. der Massnahme und der Angemessenheit der Kostenbeteiligung unterscheidet. Das Modell lehnt sich einerseits an die Praxis der Kulturförderung bei Kantonsbeiträgen an die Pflege schützenswerter Kulturgütern an (Kostenbeteiligung Gesuchstellende und Dritte, Beitragshöhe), andererseits an das in der VUKG geregelte Beitragsmodell für Beiträge an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler. Da es im Bereich bewegliches und immaterielles Kulturerbe aber an entsprechenden Erfahrungswerten für die pauschale Einschätzung der anrechenbaren Kosten je Arbeitsgattung fehlt, wird auf standardisierte Normprozentsätze zur Berechnung der anrechenbaren Kosten verzichtet. Letztere müssen im Einzelfall ermittelt werden.

Das Modell soll es der zuständigen kantonalen Stelle ermöglichen, im Einzelfall sachgerechte Beiträge im Sinn einer gezielten, wirkungsvollen Förderung zu sprechen. Die relativ breite Beitragsspanne ist aufgrund der wenigen Erfahrungswerte betreffend die zu erwartenden Beitragsgesuche und Kosten der jeweiligen Massnahmen sachgerecht. Für den konkreten Beitragssatz sind die vorgegebenen Kriterien (Art. 10–12) sowie Ausnahmeregelungen bei den Beitragssätzen (Art. 13) relevant.

Art. 9 KEV legt die Grundsätze der anrechenbaren Kosten für die beitragsberechtigten Massnahmen zur Bewahrung und Überlieferung des beweglichen oder immateriellen Kulturerbes fest. Grundsätzlich sind nur die Kosten von Massnahmen anrechenbar, die für eine fachgerechte und zweckmässige Sicherstellung des Beitragszwecks erforderlich sind (Abs. 1). Zu den beitragsberechtigten Aufwendungen gehören über rein konservatorische oder restauratorische Massnahmen hinaus auch dafür nötige Abklärungen und Vorarbeiten. Für bloss wertsteigernde Massnahmen werden keine Beiträge ausgerichtet. Von den anrechenbaren Kosten können beim beweglichen Kulturerbe die auf vernachlässigten Unterhalt zurückführbaren Kosten abgezogen werden



(Abs. 2). Damit wird im Einzelfall sichergestellt, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer von beweglichem Kulturerbe nicht die üblichen Unterhaltsverpflichtungen auf den Kanton überwälzt.

In Art. 10 bis 13 KEV werden die allgemeinen Beitragssätze für die einzelnen Beitragsarten sowie Regeln und Kriterien für die Festlegung der konkreten Beitragssätze im Einzelfall festgelegt.

Art. 10 KEV konkretisiert den Beitragssatz für Kantonsbeiträge an Eigentümerinnen und Eigentümer für Schutz-, Erhaltungs- und Pflege- sowie Untersuchungs-, Erschliessungs-, Erforschungs- und Dokumentationsmassnahmen für bewegliches Kulturerbe (vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. a KEG). Es wird ein Beitrag an die anrechenbaren Kosten geleistet, der konkrete Beitragssatz innerhalb der definierten Prozentspanne (Abs. 1) richtet sich nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert und dem identitätsstiftenden Charakter des Kulturguts, dem Nutzen der Massnahme im Hinblick auf den Beitragszweck (z.B. Dringlichkeit und Erforderlichkeit für die Sicherstellung der Erhaltung des Objekts) und der Kostenbeteiligung der Eigentümerschaft oder Dritter (Abs. 2). Je höher sich die Eigentümerschaft oder Dritte an den Kosten beteiligen (über Eigenleistungen, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen), umso geringer kann der Kantonsbeitrag ausfallen. Die festgelegte Bandbreite soll es der zuständigen kantonalen Stelle unter Beachtung der in Abs. 2 genannten Kriterien ermöglichen, für wertvollere Kulturgüter mit einem erhöhten öffentlichen Interesse einen entsprechend höheren Beitrag zu sprechen. Dies ermöglicht, die Beiträge nach dem Grundsatz der Effektivität auszurichten bzw. bei bedeutenden Objekten und Massnahmen eine spürbarere Unterstützung als mit fixen Beitragssätzen zu leisten. Vgl. zur Anrechnung des Beitrags der Kantonskirchen an den Kantonsbeitrag bei sakralen Kulturgütern (Abs. 2 Satz 2) die Ausführungen zu Art. 8 KEV.

Art. 11 KEV regelt den Beitragssatz für Kantonsbeiträge an Dritte für den Erwerb von unter Schutz gestelltem Kulturerbe, dessen Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre (vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. b KEG). Der konkrete Prozentsatz wird im Einzelfall aufgrund des besonderen kulturellen Zeugniswerts oder des identitätsstiftenden Charakters des Kulturguts, des öffentlichen Interesses am Erwerb sowie aufgrund der Beteiligung weiterer Geldgeber festgelegt. In der Praxis werden Beiträge an den Erwerb von beweglichen Kulturgütern ähnlich zur Praxis bei unbeweglichen Kulturgütern nur in Ausnahmefällen ausgerichtet, da solche ein besonderes öffentliches Interesse bedingen bzw. als Ultima ratio anzusehen sind (vgl. auch Art. 20 Abs. 1 Bst. b KEG: «wenn dessen Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre»). Zurückhaltung ist auch angezeigt, wenn das Objekt nicht von der öffentlichen Hand (wie beispielsweise einer Gemeinde) oder einer gemeinwohlorientierten, die Bewahrung von Kulturgütern bezweckenden privatrechtlichen Organisation (z.B. Museum) erworben wird, sondern durch eine gewöhnliche private Eigentümerin oder einen privaten Eigentümer.

Art. 12 KEV regelt den Beitragssatz für Kantonsbeiträge an Dritte, die immaterielles Kulturerbe untersuchen, erforschen, dokumentieren, erhalten, pflegen, sammeln oder weitergeben (vgl. Art. 35 Abs. 1 KEG). Die Regelung entspricht mit Ausnahme der unterstützungswürdigen Beitragszwecke / Massnahmen derjenigen für Beiträge an bewegliches Kulturerbe nach Art. 10 KEV. Betreffend Beitragsspanne und Festlegung des konkreten Prozentsatzes kann deshalb auf die Erläuterungen zu Art. 10 KEV verwiesen werden, die sinngemäss gelten.

In Art. 13 KEV werden besondere Voraussetzungen festgelegt, bei denen die Beitragssätze nach Art. 10–12 KEV ausnahmsweise angemessen erhöht werden können. Damit soll die zuständige kantonale Stelle den Beitragszweck bzw. die Bewahrung und Überlieferung des betroffenen Kulturerbes wirksam sicherstellen können. Unter die Bestimmung fallen insbesondere vom Zerfall oder von der Zerstörung oder der Abwanderung bedrohte Objekte, bei denen Mittel fehlen, um dringend nötige Schutz-, Erhaltungs- und Sicherungsmassnahmen zu tätigen. Die Bestimmung listet bewusst nicht alle Beitragszwecke / Massnahmen auf, die gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a und



Art. 35 Abs. 1 KEG grundsätzlich unterstützenswert sind, da nur mit bestimmten Massnahmen einer besonderen Gefährdung des Kulturguts begegnet werden kann.

Art. 14 KEV gibt die wesentlichen Auflagen und Bedingungen wieder, die im Zusammenhang mit Beitragszusicherungen für Kantonsbeiträge auferlegt werden können. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, im Einzelfall können weitere Auflagen und Bedingungen festgelegt werden. Auflagen und Bedingungen bezwecken, dass Kantonsbeiträge an bewegliche und immaterielle Kulturgüter sachgerecht und effizient eingesetzt werden und der Beitragszweck nachhaltig sichergestellt wird.

2.4.2 Zuständigkeiten und Verfahren (Art. 15 bis 25)

Der *zweite Unterabschnitt des dritten Abschnitts* der Verordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten für Kantonsbeiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe. Das Verfahren für allfällige Gemeindebeiträge ist Sache der Gemeinden und nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung.

Dabei wird der Ablauf des Verfahrens für Kantonsbeiträge mitsamt den spezifischen Zuständigkeiten für die jeweiligen Verfahrensschritte festgelegt. Die Regelung lehnt sich eng an die VUKG und die geplante neue KfV an bzw. ist mit diesen abgestimmt. Abhängig von der Finanzierungsart (allgemeiner Staatshaushalt oder Lotteriefonds) bzw. der Höhe der Beiträge (Beiträge unter oder ab Fr. 10'000.–) sieht die KEV-Regelung entsprechend der langjährigen Praxis für Kulturförderbeiträge unterschiedliche Verfahren und Zuständigkeiten vor.¹⁵ Damit werden die Zuständigkeiten und Verfahren für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. allfällige Beitragsempfängerinnen und -empfänger einfach und transparent geregelt.

Die Art. 15 bis 17 KEV haben die Einreichung, Form und Inhalt sowie die inhaltliche Prüfung des Beitragsgesuchs zum Gegenstand. Geregelt werden insbesondere die formalen und inhaltlichen Anforderungen an Gesuche sowie die Inhalte der Gesuchsprüfung einschliesslich der Voraussetzungen für die Zurückweisung von Gesuchen zur Verbesserung und für das Nichteintreten auf Gesuche.

Art. 15 KEV regelt den Beginn des Gesuchsverfahrens um Kantonsbeiträge. Dieses beginnt durch Einreichung des Beitragsgesuchs (Abs. 1). Die Bestimmung beauftragt das Amt für Kultur zudem, Gesuchsformulare bereitzustellen, und ermächtigt es, die Gesuchseinreichung auf elektronischem Weg zu verlangen (Abs. 2)

Art. 16 KEV hält Vorgaben für Form und Inhalt des Beitragsgesuchs fest. Die Bestimmung definiert den Mindestinhalt des Beitragsgesuchs (Abs. 1) und ermächtigt das Amt für Kultur, die Einreichung weiterer erforderlicher Unterlagen (z.B. ein aktuelles Zustandsprotokoll, Fotomaterial, einen detaillierten Kostenvoranschlag zu den vorgesehenen anrechenbaren Massnahmen oder ein Gutachten zu den geplanten Massnahmen) oder Angaben zu verlangen (Abs. 2).

Art. 17 KEV regelt die Bestätigung des Gesucheingangs (Abs. 1), die formale und inhaltliche Prüfung des Beitragsgesuchs durch das Amt für Kultur bzw. den Gegenstand der Prüfung einschliesslich der Zurückweisung des Gesuchs zur Verbesserung (Abs. 2) und das Nichteintreten auf ein Beitragsgesuch (Abs. 3). Gegenstand der Prüfung sind nach Abs. 2:

¹⁵ Die geplante neue KfV legt die Schwelle für die unterschiedlichen Verfahren entsprechend der langjährigen Praxis für Lotteriefondsbeiträge ebenfalls bei einer Beitragshöhe von Fr. 10'000.– fest, bei Beiträgen an unbewegliche Kulturgüter, namentlich Baudenkmäler liegt die Schwelle bei einer Beitragshöhe von Fr. 20'000.– (vgl. Art. 20 VUKG).



- die Einhaltung der Vorgaben an Form und Inhalt des Gesuchs nach Art. 16 KEG sowie an die zeitlichen Bestimmungen für die Einreichung des Gesuchs und den Beginn der Arbeiten nach Art. 7 Bst. c und d KEG; sind die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt (z.B. unvollständig ausgefülltes Gesuchsformular, fehlende Unterlagen und Angaben), kann das Amt für Kultur das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewähren (Bst. a);
- die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags, z.B. die Vorgaben von Art. 7 f. KEG sowie Art. 20 Abs. 1 und 35 Abs. 1 KEG (Bst. b);
- die grundsätzliche Möglichkeit, angesichts der verfügbaren Mittel (Lotteriefondsmittel oder budgetierte Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt) und der übrigen vorliegenden Gesuche (Anzahl, beantragte Beitragshöhen) einen Beitrag auszurichten (Bst. c) sowie
- die Notwendigkeit von Auflagen und Bedingungen zur langfristigen und nachhaltigen Sicherstellung des Beitragszwecks (Bst. d).

Abs. 3 legt in allgemeiner Form abschliessend fest, in welchen Fällen das Amt für Kultur nicht auf Beitragsgesuche für Beiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe eintritt. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

- Auf Gesuche, die nicht nach Art. 3 KEG unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturerbe oder nach Art. 34 Bst. a KEG bezeichnetes immaterielles Kulturerbe betreffen, tritt das Amt für Kultur nicht ein (Bst. a). Sofern keine dringlichen Massnahmen anstehen und keine anderweitigen zeitlichen und sachlichen Gründe dagegensprechen, soll es grundsätzlich auch möglich sein, bei Beitragsgesuchen zu Kulturgütern, bei denen die Voraussetzung nach Art. 7 Bst. a KEG noch nicht erfüllt sind, vor der eigentlichen Prüfung des Gesuchs eine Beurteilung als bewegliches Kulturerbe mit anschliessender Unterschutzstellung nach Art. 9 KEG oder eine Bezeichnung als immaterielles Kulturerbe nach Art. 34 Bst. a KEG vorzunehmen.
- Nicht eingetreten wird auch auf Gesuche, welche die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs gemäss Art. 16 KEG nicht erfüllen (Bst. b). Es liegt dabei im pflichtgemässen Ermessen des Amtes für Kultur, darüber zu befinden, ob es direkt ein Nichteintreten beschliesst (Fälle, bei denen die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs offensichtlich nicht erfüllt sind) oder das Gesuch zur Verbesserung zurückweist oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewährt.
- Das Amt für Kultur tritt auch nicht auf Beitragsgesuche ein, wenn übrige Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung augenscheinlich bzw. klar erkennbar nicht erfüllt sind (Bst. d). Dies ist z.B. der Fall, wenn zu erwarten ist, dass die geplanten Arbeiten nicht nach anerkannten fachgerechten Grundsätzen ausgeführt werden (vgl. Art. 7 Bst. e KEG), da z.B. keine anerkannten Fachleute beigezogen werden, die Arbeiten ohne Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle während der Hängigkeit des Gesuchs begonnen werden (vgl. Art. 7 Bst. d KEG) oder das Gesuch nicht den im KEG festgelegten Beitragszwecken entspricht (z.B., weil es die Vermittlung von Kulturgut betrifft).

Die Regelung bezüglich Nichteintreten auf Beitragsgesuche ist insbesondere auch darum nötig, weil der Kantonsrat nur zweimal jährlich (Juni- und Novembersession) auf der Grundlage von Lotteriefondsbotschaften über die Bewilligung von Lotteriefondsmitteln zur Finanzierung der Beiträge über Fr. 10'000.– entscheidet und erst anschliessend formell die Zusicherung des Beitrags oder die Ablehnung des Gesuchs beschlossen werden kann. Angesichts des langen Gesuchverfahrens für Lotteriefondsbeiträge muss eine Möglichkeit bestehen, Gesuche ohne Erfolgsaussichten eine Absage erteilen zu können, bevor der Antrag auf Lotteriefondsfinanzierung Regierung und Kantonsrat zugeleitet wird. So kann rasch Rechtssicherheit für die Gesuchstellenden und die zuständige kantonale Stelle geschaffen werden. Dies auch im Sinn einer kundenfreundlichen Verwaltung und im Interesse der Gesuchstellenden.



Art. 18 bis 20 KEV regeln die Beitragszusicherung bzw. Beschlussfassung über die Ausrichtung der Beiträge. Dabei gelten für Beiträge ab Fr. 10'000.–, die mittels Nachtragskredit aus dem Lotteriefonds finanziert werden (Art. 18 und 19), und für übrige Beiträge, die aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts oder aus einem Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds finanziert werden (Art. 20), unterschiedliche Regelungen. Die Art. 18 und 19 KEV regeln das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen von Fr. 10'000.– oder höher, die aus dem Lotteriefonds finanziert werden sollen und für die noch kein Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds bewilligt wurde. Die Regelung setzt die in der Botschaft der Regierung zum Kulturförderungsgesetz enthaltenen Überlegungen um (vgl. ABI 2017, 215 ff., und Abschnitt 1.4.5 oben) und orientiert sich eng an der VUKG und der geplanten neuen KfV bzw. ist mit diesen abgestimmt.

Art. 18 KEV regelt in diesem Sinn für Gesuche um Kantonsbeiträge ab Fr. 10'000.–, für deren Finanzierung noch kein Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds bewilligt wurde, die Antragstellung für die erforderlichen Nachtragskredite aus dem Lotteriefonds bzw. die Vorbereitung und die Voraussetzungen des entsprechenden Kantonsratsbeschlusses (Abs. 1) sowie die Information der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers über den Antrag (Abs. 2).

Die Beschlussfassung des Kantonsrates über die erforderlichen Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds muss nicht in der Verordnung selber geregelt werden. Die entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 65 Bst. a des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG), nach dem der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte über Budget und Nachtragskredite entscheidet.

Art. 19 KEV regelt den eigentlichen Beschluss über die Beitragszusicherung (Abs. 1) und die Beitragsablehnung (Abs. 2). Im Unterschied zur bisherigen Beitragspraxis betreffend Lotteriefondsbeiträge beschliesst neu das Amt für Kultur und nicht mehr der Kantonsrat formell über die Beitragszusicherung. Voraussetzung ist das Vorliegen eines entsprechenden vom Kantonsrat beschlossenen Nachtragskredits zu Lasten des Lotteriefonds (Ingress von Abs. 1). Teil des Beschlusses sind auch die mit der Zusicherung verbundenen Auflagen und Bedingungen nach Art. 14 KEV (Bst. b). Fehlt für ein Gesuch ein entsprechender Kredit des Kantonsrates (weil der Kantonsrat einen Antrag nicht berücksichtigt oder weil das Amt für Kultur zu einem Gesuch, auf das es zwar eingetreten ist, keinen Antrag gestellt hat und der Kantonsrat für dieses Gesuch nicht «aus eigenem Antrieb» einen Nachtragskredit beschlossen hat), kann das Amt für Kultur keinen Beitrag ausrichten. Entsprechende Gesuche sind daher abzulehnen (Abs. 2).

Art. 20 KEV legt die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für Beschlussfassungen über die Zusicherung von Kantonsbeiträgen und die Ablehnung von Gesuchen um Kantonsbeiträge in den übrigen Fällen fest. Damit sind jene Beiträge gemeint, für die ein aus dem Staatshaushalt oder Lotteriefonds finanzierter Budgetkredit oder ein Lotteriefonds-Rahmenkredit besteht. Entsprechende Beiträge werden aus den im Budget des Amtes für Kultur eingeplanten allgemeinen Staatshaushaltsmitteln oder aus einem vom Kantonsrat bewilligten Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds finanziert und durch das Amt für Kultur beschlossen. Die Zusicherung des Beitrags umfasst auch die Festlegung von Auflagen und Bedingungen nach Art. 14 KEV.

Art. 21 KEV regelt die Eröffnung des Beschlusses an die Gesuchstellenden durch das Amt für Kultur (Abs. 1) und die Form der Mitteilung (Abs. 2). Die Mitteilung erfolgt je nachdem, ob das Gesuch gutgeheissen oder abgelehnt wird bzw. ein Nichteintreten beschlossen wird, unterschiedlich. Die Zusicherung eines Kantonsbeitrags erfolgt durch Verfügung oder Leistungsvereinbarung nach Art. 20 Abs. 3 KEG (Abs. 2 Bst. a), das Nichteintreten auf ein Gesuch oder dessen Ablehnung aufgrund des mit einer Verfügung verbundenen zusätzlichen Begründungsaufwands mit einfachem Brief, wobei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchstellenden die Möglichkeit eingeräumt wird, nach dem Erhalt des Briefs innert angemessener Frist eine anfechtbare Verfügung zu



verlangen (Abs. 2 Bst. b). Der durch das Amt für Kultur verfügte Beitragsbeschluss kann bei Bedarf von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit Rekurs an das DI (Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]) und anschliessend mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Art. 59^{bis} Abs. 1 VRP) weitergezogen werden.¹⁶ Damit ist die in der Bundesverfassung statuierte Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) im Sinn der Ausführungen in der Botschaft zum neuen Kulturförderungsgesetz (vgl. ABI 2017, 216 f.) auch bei der Ausrichtung von aus dem Lotteriefonds finanzierten Kantonsbeiträgen an bewegliche und immaterielle Kulturgüter sichergestellt.

Art. 22 KEV legt fest, welche Mitwirkungs- und Auskunftspflichten den Empfängerinnen und Empfängern von Beiträgen des Kantons obliegen. Mit den entsprechenden Verpflichtungen wird die Kosten- und Umsetzungskontrolle durch das Amt für Kultur im Hinblick auf die Auszahlung des Kantonsbeitrags, den Beitragszweck und die mit dem Beitrag verknüpften Auflagen und Bedingungen sichergestellt (vgl. Art. 24 KEV).

Nach *Art. 23 KEV* kann der Kantonsbeitrag auf begründetes Gesuch hin mit zusätzlicher Verfügung erhöht werden, wenn unvorhersehbar und zwingend massgebliche Mehrkosten entstehen und dies der zuständigen kantonalen Stelle unverzüglich vor der Ausführung der mit den Mehrkosten verbundenen Massnahmen gemeldet wird. Das Gesuch um den zusätzlichen Beitrag bzw. den erhöhten Beitragsteil des Kantons muss dabei das Verfahren nach Art. 15–21 KEV durchlaufen. Für die Berechnung des zusätzlichen Beitrags bzw. erhöhten Beitragsanteils gelten die Bestimmungen zu den anrechenbaren Kosten und Beitragssätzen nach Art. 9–13 KEV. Mit der Kann-Formulierung wird sichergestellt, dass der Kanton beim Anfall von Mehrkosten nicht verpflichtet ist, diese im Verhältnis zu seinen Beiträgen mitzutragen. Zudem müssen im entsprechenden Ermessensentscheid die Voraussetzungen der Unvorhersehbarkeit sowie eines zwingenden Grunds mitgeprüft werden.

Art. 24 KEV regelt die Grundsätze betreffend die Auszahlung von Kantonsbeiträgen. Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Auszahlung des Beitrags erfolgen kann (Abs. 1) und in welchen Fällen eine Auszahlung als Vorschuss (entgegen den Vorgaben von Abs. 1) oder in Raten möglich ist (Abs. 2).

Art. 25 KEV regelt, unter welchen Voraussetzungen zugesicherte Beiträge verfallen oder gekürzt und ausbezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden können. Zugesicherte Beiträge können gekürzt bzw. gemindert werden oder verfallen (Abs. 1), wenn der Beitrag z.B. aufgrund der Angabe eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht bezogen wurde (Bst. a), die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach Art. 22 KEV nicht erfüllt werden (Bst. b) oder die Voraussetzungen für die Auszahlung des Beitrags nach Art. 24 KEV (z.B. Auflagen oder Bedingungen) nicht oder ungenügend erfüllt sind (Bst. c). Die Höhe der Kürzungen (ganz im Sinn eines vollständigen Verfalls oder teilweise im Sinn einer Minderung) wird nicht geregelt und im Einzelfall nach Ermessen unter Beachtung der Pflichterfüllung nach Art. 22 KEV, der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 24 KEV und nach sachgerechtem Einsatz der Kantonsbeiträge entschieden. Die geleisteten Beiträge können daneben unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden (Abs. 2). Auch hier wird nicht geregelt, wie die Höhe der Rückforderung im Einzelfall zu berechnen ist. Diese ist ermessensweise u.a. unter Beachtung des Rückforderungsgrunds sowie der Anzahl der Jahre, die zwischen der Beitragsauszahlung und der Geltendmachung der Rückforderung liegen, festzulegen.

¹⁶ Da das DI aufgrund der Erstellung des Entwurfs des Kantonsratsbeschlusses (einschliesslich des Entwurfs der zugehörigen Lotteriefonds-Botschaft) im Fall eines Rekurses gegen einen Beitragsbeschluss, der ein Gesuch um einen aus dem Lotteriefonds finanzierten Beitrag betrifft, vorbefasst ist, muss das stellvertretende Departement über den Rekurs entscheiden. Formell muss der Rekurs aber beim Departement des Innern eingereicht werden.



2.5 Eigene Vorhaben des Kantons (Art. 26)

Art. 26 KEV legt fest, welche Massnahmen zum Vollzug des KEG als eigene Vorhaben des Kantons nach Art. 40 Abs. 2 KEG gelten (Abs. 1), wie diese finanziert werden (Abs. 2) und welche Rahmenbedingungen bei Finanzierungen aus dem Lotteriefonds zu beachten sind (Abs. 3).¹⁷

Als eigene Vorhaben des Kantons nach Art. 40 Abs. 2 KEG gelten Massnahmen des Kantons zum Vollzug des KEG, für die keine Kantonsbeiträge nach Art. 20, 31 und 35 KEG ausgerichtet werden können, insbesondere auch Massnahmen zugunsten von (beweglichen und unbeweglichen) Kulturgütern im Eigentum des Kantons (Abs. 1). Massnahmen in diesem Sinn sind beispielsweise Massnahmen zum Vollzug von Art. 5 (Schutz, Erhaltung und Pflege sowie öffentliche Zugänglichmachung von Kulturerbe im Eigentum des Kantons), Art. 6 (Überlieferung von Kulturerbe im Eigentum des Kantons), Art. 12 (Pflichten aus Eigentum oder Besitz von unter Schutz gestelltem Kulturerbe im Eigentum des Kantons), Art. 23 (archäologische Arbeiten) oder Art. 30 (Erforschung und Dokumentation von Baudenkmälern im Eigentum Dritter). Die Massnahmen können, müssen aber nicht zugunsten von Kulturerbe im Eigentum des Kantons getroffen werden. Eigene Vorhaben können auch Massnahmen zu Kulturerbe im Eigentum Dritter betreffen, z.B. die Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe im Eigentum eines Museums sowie dessen anschliessende Eintragung ins Kulturerbeverzeichnis. Mit der Formulierung «insbesondere» in Abs. 1 soll lediglich deutlich gemacht werden, dass eigene Vorhaben des Kantons auch Massnahmen umfassen, für die aufgrund der in der VUKG (Art. 6 Bst. f) und KEV (Art. 7 Bst. f) festgelegten Voraussetzungen keine Kantonsbeiträge ausgerichtet werden können, z.B. für Massnahmen zum Schutz sowie zur Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung, Erforschung und Vermittlung von Beständen im Staatsarchiv nach Art. 5 und 6 KEG. In welchen Fällen Kantonsbeiträge nach Art. 20, 31 und 35 KEG ausgeschlossen sind, ergibt sich aus einer Gesamtschau der Bestimmungen des KEG und seiner Ausführungserlasse VUKG und KEV.

Abs. 2 regelt die Finanzierung eigener Vorhaben des Kantons. Für unbewegliche Kulturgüter (Baudenkmäler, archäologische Denkmäler) im Eigentum des Kantons werden eigene Vorhaben gemäss langjähriger Praxis und vor dem Hintergrund der Vorgaben des Geldspielgesetzes des Bundes zur Verwendung von Lotteriefondsmitteln ausschliesslich aus dem allgemeinen Staatshaushalt und nicht aus dem Lotteriefonds finanziert.¹⁸ Eigene Vorhaben für andere unbewegliche Kulturgüter (d.h. für Kulturgüter im Eigentum Dritter) sowie für bewegliche und immaterielle Kulturgüter werden aus dem allgemeinen Staatshaushalt, oder, wenn sie einem gemeinnützigen Zweck dienen, aus dem Lotteriefonds finanziert. Die Finanzierung entsprechender eigener Vorhaben aus Lotteriefondsmitteln stellt eine langjährige, von Regierung und Kantonsrat im Rahmen der parlamentarischen Beratung der beiden Kulturgesetze bestätigte Praxis im Kanton dar (Beispiele: Grabungsprojekte der Kantonsarchäologie oder Ausstellungen zu den archäologischen Funden des Kantons, Erschliessung Karten- und Plansammlung im Staatsarchiv).

Abs. 3 stellt für Beschlussfassungen über die Finanzierung eigener Vorhaben aus dem Lotteriefonds klar, dass hier die Bestimmungen zum Gesuchsverfahren nach Art. 15 ff. KEV sachgemäss anzuwenden sind. Hingegen gelten die in Art. 7–14 normierten Bestimmungen zu den Voraussetzungen, anrechenbaren Kosten und Beitragssätzen von Kantonsbeiträgen nicht für eigene Vorhaben nach Art. 40 Abs. 2 KEG bzw. Art. 26 KEV.

¹⁷ Vgl. auch die Ausführung zum Regelungsbedarf in Abschnitt 1.3.4.

¹⁸ Vgl. auch die Ausführungen in Abschnitt 1.3.4. Die Immobilienverordnung des Kantons (SGS 733.1; abgekürzt ImmoV) regelt für Immobilien, die im Eigentum des Kantons stehen, u.a. Zuständigkeiten und Verfahren bei so genanntem Erhaltungsbedarf. Die entsprechenden Mittel werden bei Kleinvorhaben (Kosten bis 3 Mio. Franken) über Kreditbeschlüsse im Rahmen des Budgets oder bei priorisierten Vorhaben aus dem Hochbautenprogramm über separate Kreditbeschlüsse des Kantonsrates, die allenfalls dem Finanzreferendum unterstehen, bereitgestellt (Art. 23 ImmoV).



2.6 Änderung anderer Erlasse

2.6.1 Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei

Ergänzend zur KEV-Regelung (vgl. Art. 2 Abs. 1 KEV) wird auch im Geschäftsreglement der Regierung und Staatskanzlei (sGS 141.3) spezifiziert, dass das DI das für das Kulturerbe zuständige Departement ist. In seinen Geschäftsbereich fallen neu die Themen «Kulturförderung und Kulturerbe einschliesslich Denkmalpflege und Archäologie» (anstatt bisher «Kultur, Denkmalpflege und Archäologie»).

2.6.2 Ermächtigungsverordnung

In der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) werden zu den neuen Zuständigkeiten nach KEG und KEV die ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt für Kultur bezeichnet. Die Ermächtigung betreffend den Abschluss von Vereinbarungen über die Beteiligung der Gemeinden an Kosten für die Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern nach Art. 10 Bst. d der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV) kann im Sinn einer redaktionellen Bereinigung gestrichen werden, da es keiner besonderen Ermächtigung für die entsprechende Zuständigkeit bedarf. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Kultur ist bereits direkt aufgrund von Art. 10 Bst. d PBV ermächtigt, im Namen des Amtes für Kultur zu handeln.

2.6.3 Strafprozessverordnung

Sowohl das neue Kulturerbegesetz (Art. 41 KEG) als auch das neue Planungs- und Baugesetz (Art. 162 PBG) enthalten Strafbestimmungen. Nach Art. 33 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) informieren die Strafbehörden andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt (Abs. 1). Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt, und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, bestehen seitens der Staatsanwaltschaft und der Polizei ebenfalls Mitteilungspflichten. Die Regierung regelt durch Verordnung für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt (Abs. 3). Sie ist diesem Auftrag in Art. 8 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11; abgekürzt StPV) nachgekommen.

Aufgrund des Kulturerbegesetzes muss Art. 8 StPV neu um eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Departement des Innern bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Kulturerbe ergänzt werden (Abs. 1 Bst. b, neue Ziff. 4). In Ergänzung dazu ist in Übereinstimmung mit den in der PBV für den Bereich des Heimatschutzes festgelegten Zuständigkeiten (vgl. Art. 10 PBV) eine gleiche Mitteilungspflicht gegenüber dem Departement des Innern auch bei Widerhandlungen gegenüber Bestimmungen über den Heimatschutz (Baudenkmäler und archäologische Denkmäler) vorzusehen (Art. 8 Abs. 1 Bst. b, neue Ziff. 3). Gemäss der geltenden Fassung der StPV ist das Volkswirtschaftsdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz zu benachrichtigen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3). Da die Zuständigkeiten für den Heimatschutz (Baudenkmäler und archäologische Denkmäler) auf kantonaler Ebene beim Departement des Innern bzw. beim Amt für Kultur liegen, ist der Heimatschutz aus Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StPV zu streichen.

2.7 Aufhebung der Naturkörper- und Altertümer-Verordnung

Mit dem neuen Kulturerbegesetz und dem neuen Planungs- und Baugesetz können die Bestimmungen zum Schutz von herrenlosen Altertümern in der Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51; abgekürzt NASV) aufgehoben



werden. Neu sind die entsprechenden Themen in den Art. 5 und 6, Art. 21–25 sowie Art. 27 Abs. 2 KEG sowie in den Art. 124–127 PBG geregelt.

Die Bestimmungen zum Schutz von herrenlosen Naturkörpern (Mineralien, Meteore, erratische Blöcke, Versteinerungen und Überreste von Menschen, Tieren und Pflanzen aus alter Zeit) in der NASV sind ebenfalls aufzuheben. Zuständige Behörde für entsprechende Meldungen und Sicherungsmassnahmen ist gemäss der Verordnung ebenfalls das Amt für Kultur. Seit Jahrzehnten werden die entsprechenden Aufgaben (ausgenommen Überreste von Menschen sowie Überreste von Tieren und Pflanzen mit Bezug zum Menschen) aber nicht mehr vollzogen. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat signalisiert, dass es weder über das Know-how noch die Expertinnen und Experten noch die Kapazitäten verfügt, um die Verordnung in Bezug auf Naturkörper zu vollziehen bzw. die entsprechenden Zuständigkeiten zu übernehmen. Aufgrund des hohen Alters der Verordnung wird eine Teilrevision der NASV zudem ohnehin als nicht zweckmässig erachtet.

Aus den genannten Gründen ist die Verordnung aufzuheben. Die Frage, ob für den Schutz gewisser Naturkörper eine neue Regelung erforderlich ist und wie diese aussehen könnte, muss bei Bedarf in einem separaten Projekt geklärt werden. Als Minimalsicherung besteht in Bezug auf Mineralien und Kristalle noch die Verordnung über das Strahlen (sGS 271.52), welche die Gemeinden in die Pflicht nimmt, Schutzmassnahmen zu erlassen und Bewilligungen zu erteilen. Zudem gelten nach Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210), für dessen Vollzug die NSV erlassen wurde, herrenlose Naturkörper von wissenschaftlichem Wert unverändert als Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde können solche Sachen nicht veräussert und weder ersessen noch gutgläubig erworben werden und ein Herausgabeanspruch verjährt nicht.

3 Kostenfolgen

Für den Vollzug des KEG wurde gemäss Botschaft der Regierung mit Umsetzungskosten für das Unterschutzstellungsverfahren bei beweglichen Kulturgütern, den Aufbau und die Nachführung des Kulturerbeverzeichnisses der beweglichen Kulturgüter sowie für die Beratungs- und Informationstätigkeit gerechnet. Diese Kosten sind seit dem Jahr 2018 im Budget bzw. im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass aufgrund der neuen Kulturerbeverordnung (KEV) weitere Mehrkosten entstehen.

Die Kosten für Kantonsbeiträge an unter Schutz gestelltes Kulturerbe nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a KEG lassen sich mangels Erfahrungswerten nicht im Voraus beziffern. Allerdings sind im Rahmen des alten Kulturförderungsgesetzes auch Beiträge an bewegliche Kulturgüter ausbezahlt worden und es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies massgeblich verändert. Das vorgesehene Beitragsmodell für entsprechende Kantonsbeiträge wurde auf die bisherige Beitragspraxis im Bereich Kulturgüter abgestimmt. Gegen massgebliche Mehrkosten spricht auch der Umstand, dass neu eine Unterschutzstellung des betroffenen Kulturguts Voraussetzung für die Beitragsleistung des Kantons ist.

Die Kosten für Kantonsbeiträge an immaterielles Kulturerbe nach Art. 35 KEG lassen sich mangels Erfahrungswerten ebenfalls nicht im Voraus beziffern. Allerdings dürfte die Zahl der kulturellen Traditionen, die als kantonales Kulturerbe unterstützt werden, beschränkt sein. Auch ist neu eine besondere Bezeichnung des betroffenen Kulturguts als immaterielles Kulturerbe Voraussetzung für die Beitragsleistung des Kantons.



In Bezug auf Kantonsbeiträge an Dritte für den Erwerb von unter Schutz gestelltem beweglichem Kulturerbe nach Art. 20 Abs. 1 Bst. b KEG ist festzuhalten, dass diese Fälle vergleichsweise selten eintreten dürften. Generell gilt, dass für alle Beitragsformen die Kreditbewilligung im Rahmen des Budgets oder des Lotteriefonds vorbehalten bleibt.

4 Vollzugsbeginn

Die neue Verordnung wird ab 1. Juli 2019 vollzogen.



XVIII. Nachtrag zum Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung

Entwurf des Departementes des Innern vom 12. März 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000»¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Nr. 24.02.05 (neu). Kulturerbeverordnung vom ●●²

Nr.	Departement des Innern	Fr.
	<i>Kulturerbeverordnung vom ●●³</i>	
24.03 (neu)	Gebühren für komplexe und mit umfangreichen Abklärungen verbundene Beratungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. a):	
24.03.01 (neu)	Beratungen vor Ort und telefonisch, je angebrochene 30 Minuten	60.–
24.03.02 (neu)	Recherchen durch Personal der zuständigen kantonalen Stelle von mehr als 1 Stunde, je angebrochene 30 Minuten, mit schriftlichem Bescheid über das Ergebnis	80.–
24.03.03 (neu)	Recherchen durch Personal der zuständigen kantonalen Stelle von mehr als 1 Stunde, je angebrochene 30 Minuten, mit mündlichem oder telefonischem Bescheid über das Ergebnis	60.–
24.03.04 (neu)	Untersuchungen und Begutachtungen durch externe Experten	nach tatsächlichen Kosten
24.03.05 (neu)	Barauslagen der zuständigen kantonalen Stelle	nach tatsächlichen Kosten
24.04 (neu)	Gebühren für Beratungen in überwiegendem privaten Interesse (Art. 4 Abs. 2 Bst. b):	
24.04.01 (neu)	Beratungen vor Ort und telefonisch, je angebrochene 30 Minuten	100.–

¹ sGS 821.5.

² sGS ●●.

³ sGS ●●.



24.04.02 (neu)	Recherchen durch Personal der zuständigen kantonalen Stelle von mehr als 1 Stunde, je angebrochene 30 Minuten, mit schriftlichem Bescheid über das Ergebnis	120.–
24.04.03 (neu)	Recherchen durch Personal der zuständigen kantonalen Stelle von mehr als 1 Stunde, je angebrochene 30 Minuten, mit mündlichem oder telefonischem Bescheid über das Ergebnis	100.–
24.04.04 (neu)	Untersuchungen und Begutachtungen durch externe Experten	nach tatsächlichen Kosten
24.04.05 (neu)	Barauslagen der zuständigen kantonalen Stelle	nach tatsächlichen Kosten

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juli 2019 angewendet.